

Strafrechtliche und strafprozessuale Aspekte der neuen Korruptionsbestimmungen im österreichischen Strafrecht

Von Prof. Dr. Dr. Maria Eder-Rieder, Salzburg

I. Entstehungsgeschichte

Die Entwicklung der Korruptionsstrafbestimmungen begann mit dem 1. Antikorruptionsgesetz 1964,¹ das 2. Antikorruptionsgesetz 1982,² das Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄG) 1987³ und das StrÄG 1998⁴ brachten weitreichende Änderungen, fortgesetzt durch das StrÄG 2008,⁵ dessen zu weite Tatbestandsbeschreibung mit den KorrStrÄG 2009⁶ vereinfacht⁷ aber auch entschärft wurde.⁸ Mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz (KorrStrÄG) 2012,⁹ das am 1.1. 2013 in Kraft getreten ist, wurde der Begriff Korruption erstmals im StGB in der Überschrift des 22. Abschnitts verankert und der davon umfasste Bereich des materiellen Strafrechts in erheblichem Ausmaß reformiert und erweitert.

Das Korruptionsstrafrecht ist dabei von der Umsetzung internationaler Vereinbarungen getragen. Dazu zählen das EU-Bestechungsübereinkommen,¹⁰ das OECD-Bestechungsübereinkommen,¹¹ der Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,¹² die Empfehlung der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO)¹³ und das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption.¹⁴

Mit dem KorrStrÄG 2012 hat Österreich nach den letzten zwei verunglückten und kritisierten Reformen schließlich ein modernes und den internationalen Vorgaben entsprechendes Korruptionsstrafrecht erhalten.¹⁵ Hervorzuheben ist die nunmehr ausdrückliche Erwähnung der Korruption in der Überschrift des 22. Abschnitts des StGB „Verletzung der Amts-

pflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“. Neben der Erweiterung des Amtsträgerbegriffs (§ 74 Abs. 1 Nr. 4a StGB) mit vollständiger Erfassung von Abgeordneten (auch bezüglich „erkaufter“ parlamentarischer Anfragen) bzw. von Organen oder Bediensteten eines öffentlichen („staatsnahen“) Unternehmens, ist auch die Erweiterung des internationalen Bereichs durch Einbeziehung der Strafbarkeit von im Ausland begangenen Korruptionsdelikten – unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortstaats – in Österreich (§ 64 Abs. 1 Nr. 2a StGB) erwähnenswert. Außerdem wurde die tätige Reue durch freiwillige Aufgabe, Selbstanzeige und Hinterlegung (§ 307c StGB a.F.) ersatzlos gestrichen, da wegen der Kronzeugenregelung des § 209a StPO kein Bedarf dafür bestand.¹⁶

Bei der Korruption im öffentlichen Bereich wurde die Trennung zwischen pflichtwidriger und pflichtgemäßer Vornahme oder Unterlassung von Amtsgeschäften bzw. die spiegelgleiche Zuordnung der passiven zur aktiven Korruption beibehalten und die Tatbestände, welche die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung (Bestechlichkeit nach § 304 StGB und Bestechung nach § 307 StGB) normierten, unberührt gelassen. Vorteilsannahme (§ 305 StGB) und Vorteilszuwendung (§ 307a StGB), welche die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung beinhalten, wurden wesentlich verändert. Der unter den Begriff „Anfütterung“ bekannte „Anbahnungsparagraf“ wurde als Vorteilsnahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB) bzw. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB) neu gefasst¹⁷ und die Bestimmung der verbotenen Intervention (§ 308 StGB) verändert.

Die Korruption im privaten Bereich wurde erheblich verschärft. Die §§ 168c-168e StGB a.F. wurden aufgehoben und systematisch zu den Korruptionsdelikten in den 22. Abschnitt transferiert und in den neu geschaffenen § 309 StGB („Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten und Beauftragten“) zusammengefasst. Dabei wurde das Privatanklagedelikt (§ 168e StGB a.F.) abgeschafft und Korruption im privaten Geschäftsverkehr zum Officialdelikt gemacht, die Strafrahmen im Fall der Wertqualifikation von über € 50.000,- bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe (bisher 3 Jahre) erhöht und die Straflosigkeit bei geringfügigen Vorteil – das heißt auch Akte der Höflichkeit (Erfrischungsgetränke, Kaffee u.a.) – bei der aktiven Bestechung gestrichen.¹⁸

¹ BGBl. 1964/116.

² BGBl. 1982/205.

³ BGBl. 1987/605.

⁴ BGBl. I 1998/153.

⁵ BGBl. I 2007/109.

⁶ BGBl. I 2009/98.

⁷ Dazu *Eder-Rieder*, Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. 2011, S. 105 ff.

⁸ Zu den diversen Änderungen *Schmoller*, in: Pfeil/Prantner (Hrsg.), Sozialbetrug und Korruption im Gesundheitswesen, 2013, S. 51 (S. 54 ff.).

⁹ BGBl. I 2012/61.

¹⁰ ABl. EG 1997 Nr. C 195, S. 2; BGBl. III 2000/38.

¹¹ BGBl. III 1999/176.

¹² BGBl. III 2006/47.

¹³ Kritischer Evaluierungsbericht der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO), im Internet unter http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3%282011%293_Austria_Two_DE.pdf (4.2.2014); dazu auch *Zierl*, Journal für Strafrecht 2012, 144 (145 Fn. 12).

¹⁴ Europaratskonvention (SEV-Nr. 173), ratifiziert am 25.9. 2013, trat am 1.1.2014 in Kraft.

¹⁵ *Brandstetter/Singer*, Journal für Strafrecht 2012, 209; *Pilnacek*, Österreichische Juristen-Zeitung 2012, 741.

¹⁶ Justizausschuss, Ausschussbericht 1833 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, 24. GP, S. 11; kritisch *Brandstetter/Singer*, Journal für Strafrecht 2012, 209 (217).

¹⁷ *Mitgutsch/Brandstetter*, in: Mitgutsch/Wessely (Hrsg.), Jahrbuch Strafrecht Besonderer Teil, 2013, S. 13 (S. 16).

¹⁸ Kritisch *Zierl*, Journal für Strafrecht 2012, 144 (145); *Thiele*, in: Hinterhofer/Rosbaud/Triffterer (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Stand: 2013, § 309 Rn. 24.

II. Überblick über die Korruptionsdelikte

Unter Korruption wird jede Art von Pflichtwidrigkeit und Missbrauch einer eingeräumten Befugnis bzw. Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Wirtschaft und Politik im Austausch gegen einen Vorteil, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht, angesehen.¹⁹ Als Korruptionsdelikte werden die in den §§ 304-309 StGB umschriebenen Tatbestände innerhalb des 22. Abschnitts erfasst. Geschütztes Rechtsgut ist dabei die Reinheit, Sauberkeit und Unbestechlichkeit der Amtsführung und im geschäftlichen Verkehr.²⁰

Das neue Korruptionsstrafrecht betrifft den öffentlichen Sektor, das heißt Amtsträger, Schiedsrichter, Sachverständige (§§ 304 bis 308 StGB) und den privaten Wirtschaftsbereich, das heißt Machthaber, Bedienstete oder Beauftragte von öffentlichen Unternehmen (§ 309 StGB). Die Korruptionstatbestände unterteilen sich in Straftaten, die durch den Vorteilsnehmer (passive Bestechung) und spiegelgleich zu diesen solche die durch den Vorteilsgeber (aktive Bestechung) begangen werden. Damit wird jedem passiven Bestechungsdelikt ein aktives gegenübergestellt.

Zu den Korruptionstatbeständen des öffentlichen Bereiches zählen:

- Betreffend den Vorteilsnehmer (passive Bestechung): Bestechlichkeit (§ 304 StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB), Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB), verbotene Intervention (§ 308 Abs. 1 StGB),
- Betreffend den Vorteilsgeber (aktive Bestechung): Bestechung (§ 307 StGB), Vorteilszuwendung (§ 307a StGB), Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB), Verbotene Intervention (§ 308 Abs. 2 StGB)

Zu den Korruptionstatbeständen des privaten Bereiches zählen zusammenfassend:

- Passive Bestechung: Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB), Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 309 Abs. 1 StGB, subsidiär § 10 Abs. 2 UWG), Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht, im Ausgleichs- oder im Konkursverfahren (§ 160 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 und Abs. 2 StGB), Bestechung bei der Wahl oder Volksabstimmung (§ 265 Abs. 2 StGB).
- Aktive Bestechung: Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 Abs. 2 StGB, subsidiär § 10 Abs. 1 UWG), Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht, im Ausgleichs- oder im Konkursverfahren (§ 160 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 StGB), Bestechung bei der Wahl oder Volksabstimmung (§ 265 Abs. 1 StGB).

¹⁹ *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch, 5. Aufl. 2012, S. 1; *Köck*, Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. 2010, S. 73 m.w.N.; zu den Schwierigkeit der Begriffsbildung siehe *Rauch*, Korruptionsstrafrecht, 2012, S. 6 ff.

²⁰ *Zierl*, Journal für Strafrecht 2012, 144 (147 m.w.N.); *Zagler*, in: *Hinterhofer/Rosbaud/Triffterer* (Fn. 18), § 304 Rn. 4.

III. Korruption im öffentlichen Bereich

1. Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Nr. 4a StGB

Der Begriff des Amtsträgers als Tatsubjekt bzw. Tatobjekt der Korruptionsdelikte ist in § 74 Abs. 1 Nr. 4a lit. b-d StGB definiert und umfasst nach der Legaldefinition drei Personengruppen.

a) Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Nr. 4a lit. b StGB

Amtsträger ist nach § 74 Abs. 1 Nr. 4a lit. b StGB jeder, der für eine Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeindeverband, Gemeinde), für eine andere Person des öffentlichen Rechts (ausgenommen Kirche oder Religionsgesellschaften), für einen anderen Staat oder eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt.

Organe sind z.B. Bundespräsident, Bundesminister, Staatssekretäre, Mitglieder der Landesregierungen, Bürgermeister und Abgeordnete (auch der EU und anderen Staaten), Richter (auch EuGH, EGMR, IGH oder IStGH), Staatsanwälte, Polizisten, Amtssachverständige, Abgeordnete eines ausländischen Parlaments.²¹

Dienstnehmer sind z.B. Rechts- oder Verwaltungspraktikanten oder Gemeindebedienstete.

Zu den anderen Personen öffentlichen Rechts zählen verschiedene Körperschaften öffentlichen Rechts wie z.B. Ärzte-, Rechtsanwalts-, Arbeiter- oder Wirtschaftskammer, Universitäten, Krankenhäuser, Österreichische Hochschülerschaft, Sozialversicherungs-, Pensionsversicherungs- bzw. Unfallversicherungsanstalten, aber auch Stiftungen und Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.²²

Bei Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Gesetzgebung unterliegen die ausländischen ebenso wie auch die inländischen Parlamentarier uneingeschränkt dem Amtsträgerbegriff nach lit. b. Dies gilt auch für Österreicher, die Abgeordnete zum EU-Parlament sind.²³

Nur ganz untergeordnete Hilfstätigkeiten (Reinigungspersonal, Portiere, Hausdienst) sind ausgenommen.²⁴

b) Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Nr. 4a lit. c StGB

Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Nr. 4a lit. c StGB ist jeder, der – auch ohne Organ oder Dienstnehmer zu sein – befugt ist im Namen einer solchen Körperschaft (lit. b) in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, das heißt Hoheitsakte zu setzen.

Darunter fallen z.B. Schöffen und Geschworene, Prüfer an Universitäten, Zusteller von RSA-Briefen (amtliche Schreiben) und im Bereich der Übertragung staatlicher Aufgaben auf „beliehene“ private Unternehmen oder einzelne Personen wie z.B. Betreiber von Kfz-Werkstätten nach § 57a Abs. 2

²¹ *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 10. Aufl. 2012, § 304 Rn. 5; *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 5. Aufl. 2012, § 304 Rn. 7.

²² *Hinterhofer/Rosbaud* (Fn. 21), § 304 Rn. 6 m.w.N.

²³ *Marek/Jerabek* (Fn. 19), S. 61 Rn. 3.

²⁴ *Bertel/Schwaighofer* (Fn. 21), § 304 Rn. 5.

KFG (Begutachtung der Fahrtauglichkeit eines KFZ [= TÜV]), der zur Fleischuntersuchung bestellte Tierarzt, Angestellte eines Wachdienstes, die von einer Gemeinde als Aufsichtsorgan mit der Parkraumbewirtschaftung betraut werden²⁵ oder Sicherheitsbeauftragte eines Unternehmens, das vom BMI mit der Durchführung von Sicherheitskontrollen in Flughäfen nach § 4 Abs. 1 LuftfahrtsicherungsG beauftragt wird.²⁶

Dies gilt jedoch nicht für einen Vertragsarzt von Krankenkassen, der von Arzneimittelunternehmen Provisionen für die Verschreibung bestimmter Arzneimittel angenommen hat. Er begeht eine Verwaltungsübertretung nach §§ 55a, 84 Abs. 1 Nr. 20 AMG, nicht jedoch eine Korruptionsstraftat als Amtsträger.²⁷

Beispiel ist die Korruption im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium, der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungs- und Beurteilungswesen sowie Verleihung von akademischen Titeln.

c) Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Nr. 4a lit. d StGB

Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Nr. 4a lit. d StGB sind alle Organe und Bedienstete eines öffentlichen („staatsnahen“) Unternehmens. Amtsträger ist daher, wer als Organ oder Dienstnehmer eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder mit anderen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, jedenfalls aber jedes Unternehmen, das der Überprüfung durch den Rechnungshof oder einer ähnlichen Einrichtung (z.B. Europäischer Rechnungshof) unterliegt.²⁸

Darunter fallen folgende Unternehmen:²⁹ AstroControl GmbH, ASFINAG Service GmbH, ASFINAG Baumanagement GmbH, Österreichische Post AG, Wien Energie Gasnetz GmbH, Wiener Linien GmbH, Elektrizitätsunternehmen der Länder, ÖBB Infrastruktur AG und andere ÖBB-Gesellschaften mit einer entsprechenden Beteiligung der öffentlichen Hand, Bundesbeschaffung GmbH, Buchhaltungsagentur des Bundes, Burgenländische oder andere Krankenanstalten GmbH der Gebietskörperschaften (z.B. die Salzburger Landeskliniken [SALK]), Statistik Austria, Flughafen Wien AG, ORF, dessen Gebarung nach § 31a ORF-Gesetz der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegt, der Salzburger Festspielfonds

²⁵ Jerabek, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2013, § 74 Rn. 19c; Bertel/Schwaighofer (Fn. 21), § 304 Rn. 6; Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 304 Rn. 12.

²⁶ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 59 Rn. 6.

²⁷ Schmoller (Fn. 8), S. 60.

²⁸ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 60 Rn. 7 m.w.N.; Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 304 Rn. 7; Bertel/Schwaighofer (Fn. 21), § 304 Rn. 13.

²⁹ Justizausschuss (Fn. 16), S. 4; Schmoller (Fn. 8), S. 61; Stuefer, Journal für Strafrecht 2012, 148 (149); Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 304 Rn. 7; Bertel/Schwaighofer (Fn. 21), § 304 Rn. 14.

und die nach dem Universitätsgesetz 2002 eingerichteten Universitäten.³⁰

d) Gemeinschaftsbeamte und Schiedsrichter

Zusammengefasst definiert § 74 Abs. 1 Nr. 4a StGB einen einheitlichen Amtsträgerbegriff, der österreichische, ausländische oder internationale Amtsträger umfasst und alle drei Staatsgewalten einbezieht. Erstmals sind auch die Mitglieder inländischer verfassungsmäßiger Vertretungskörper (Parlamentsabgeordnete) uneingeschränkt erfasst.³¹ § 74 Abs. 1 Nr. 4b StGB umschreibt den Gemeinschaftsbeamten im Sinne des EU-Bestechungsübereinkommens und § 74 Abs. 1 Nr. 4c StGB den Schiedsrichter als Entscheidungsträger eines Schiedsgerichts (§§ 577 ZPO) und nicht als Schiedsrichter von Sportveranstaltungen.³²

2. Passive Bestechungsdelikte (§§ 304-306 StGB)

a) Tatsubjekt

Unmittelbarer Täter der passiven Bestechungsdelikte nach §§ 304-306 StGB ist ein Amtsträger oder Schiedsrichter und bezüglich Bestechlichkeit nach § 304 Abs. 1 S. 2 StGB auch der vom Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellte Sachverständige.

b) Gemeinsame Merkmale der Tathandlung der passiven Bestechungsdelikte

aa) Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts

(1) Amtsgeschäft

Die Tat der passiven Bestechungsdelikte (§§ 304-306 StGB: Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsannahme zur Beeinflussung) muss sich auf die Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes beziehen. Darunter fällt jede Tätigkeit, die ein Amtsträger im öffentlichen Dienst zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben im Bereich der Hoheits- und der Privatwirtschaftsverwaltung³³ entfaltet. Zu den Amtsgeschäften zählen „alle Verrichtungen die zur unmittelbaren Erfüllung der Vollziehungsaufgaben eines Rechtsträgers dienen, also zum eigentlichen Gegenstand des jeweiligen Amtsbetriebs gehören und für die Erreichung der amtspezifischen Vollzugsziele sachbezogen relevant sind.“³⁴ Amtsgeschäft ist daher alles, was bei Erfüllung des dem Amtsträger zukommenden Aufgabenbereichs von Relevanz ist,³⁵ das heißt Rechtshandlungen und Verrichtungen tatsächlicher Art,³⁶ aber auch eine vorbereitende, unterstützende³⁷

³⁰ Justizausschuss (Fn. 16), S. 4; Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 61 Rn. 8; Brandstetter/Singer, Journal für Strafrecht 2012, 209 (211).

³¹ Schmoller (Fn. 8), S. 62.

³² Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 63 Rn. 14.

³³ OGH, Entsch. v. 1.7.1982 – 13 Os 4/90 = Evidenzblatt 1983/445, 165.

³⁴ Leukauff/Steininger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 3. Aufl. 1993, § 304 Rn. 8.

³⁵ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 64 Rn. 17.

³⁶ OGH, Entsch. v. 14.4.1983 – 12 Os 23/83.

oder kontrollierende gegenüber letztlich ausschlaggebenden Tätigkeit eines anderen Amtsträgers.

Nur Handlungen, die völlig außerhalb des Aufgabenbereiches des Amtsträgers liegen, werden als reine Privathandlungen von den §§ 304-306 StGB nicht erfasst. Ebenso wenig erfasst sind Handlungen, die keine Akte staatlicher Verwaltung sind (z.B. Interventionen des Bürgermeisters im Interesse eines Gemeindebürgers in einer nicht der Gemeindezuständigkeit unterliegenden Verwaltungsangelegenheit, Glückwünsche des Bürgermeisters zum Geburtstag einer betagten Gemeindebürgerin oder Hilfestellung bei Ausfüllen von Formularen).³⁸

Beispiele für Amtsgeschäfte nach der Judikatur des OGH sind:³⁹

- Honorare für die Bearbeitung von dienstlichen Anträgen während der Freizeit,⁴⁰
- Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen⁴¹ oder Verwaltung der Gemeindebauten,⁴²
- Erstellung eines positiven Kanalbefundes,⁴³
- Abwicklung von Genehmigungen nach § 33 Abs. 2 und 3 KFG⁴⁴ bzw. Erstellung von Prüfungsbefunden für Kfz-Einzelgenehmigungen,
- Begutachtung von Weinproben,
- Durchführung von Führerscheinprüfungen,⁴⁵
- das Zusammenstellen der für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

Nicht als Amtsgeschäft sind jedoch allgemeine Delikte (Diebstahl, Veruntreuung u.a.) zu werten.

(2) Pflichtwidrigkeit des Amtsgeschäfts

Pflichtwidrig ist ein Amtsgeschäft, wenn gegen Gebote und Verbote, das heißt jeweilige Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Einzelweisungen verstoßen wird bzw. Amts- oder Dienstpflichten nicht beachtet werden.⁴⁶ Ein Amtsträger (Schiedsrichter) muss sich bei der Besorgung der Amtsgeschäfte ausschließlich von sachlichen und rechtlichen Gründen leiten lassen. Eine pflichtwidrige Vornahme eines Amtsgeschäfts ist daher auch dann gegeben, wenn der Täter parteilich – nach Wohlwollen oder Ungunst – entscheidet oder eine Partei durch eine rasche Abwicklung des sie betreffenden Amtsge-

schafts bevorzugt.⁴⁷ Deshalb kann auch eine sachlich nicht begründete vorgezogene Abwicklung eines später angefallenen Vorgangs pflichtwidrig und damit nach § 304 StGB strafbar sein.⁴⁸ Dieses strikte Sachlichkeitsgebot gilt auch für Ermessensentscheidungen, denn vom Ermessen muss als „gebundenes Ermessen“ im Sinne des Gesetzes (Art. 130 Abs. 2 B-VG) Gebrauch gemacht werden.⁴⁹ Die Grenze des Wohlwollens liegt allein im höflichen Verhalten.⁵⁰

Hingegen liegt nach *Bertel*,⁵¹ solange keine Vorschrift verletzt wird und keine andere Partei benachteiligt wird, auch keine Pflichtwidrigkeit vor. Für ihn fallen Ermessensentscheidungen im Rahmen des rechtlich Vertretbaren und raschere Erledigungen unter die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts nach § 305 StGB. Gibt z.B. ein Mechaniker einem Bekannten für € 50,- trotz Mängel am Auto die Begutachtungsplakette (§ 57a KFG), macht er sich nach § 304 Abs. 1 StGB strafbar. Zieht er jedoch den PKW des Bekannten für die „Pickerlprüfung“ (= TÜV) nach § 57a KFG vor und begutachtet korrekt, weil er von diesem € 10,- Trinkgeld bekommt, soll § 305 Abs. 1 StGB und nicht wie nach Meinung der Rspr. § 304 Abs. 1 StGB einschlägig sein.⁵²

Keine Pflichtwidrigkeit ist jedoch bei Nichtbeachtung parteiinterner Anordnungen bei Ausübung des Stimmrechts oder einer geschäftsordnungsgemäßen Pflicht („Klub- oder Fraktionszwang“) eines an keinen Auftrag (Art. 56 B-VG) gebundenen Abgeordneten gegeben.⁵³

Beispiele für die Strafbarkeit nach § 304 Abs. 1 StGB sind:

- Ein leitender Angestellter der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) oder der Direktor eines landeseigenen Elektrizitätsunternehmens, der für die Erteilung eines Auftrags an einen Schlechterbieter Geld annimmt,⁵⁴
- ein Justizwachebeamter, der Geld dafür nimmt, dass er einem Gefangenen einen Brief in die Zelle schmuggelt,⁵⁵
- ein Abgeordneter des Gemeinderats, der für eine Belohnung von einer Sitzung fernbleibt, um so eine Stimmenmehrheit für ein Projekt herbeizuführen.

³⁷ OGH, Entsch. v. 3.9.1984 – 11 Os 103/84.

³⁸ *Marek/Jerabek* (Fn. 19), S. 64 Rn. 18.

³⁹ *Marek/Jerabek* (Fn. 19), S. 64 Rn. 18; *Zagler* (Fn. 20), § 304 Rn. 11.

⁴⁰ OGH, Entsch. v. 11.11.1997 – 11 Os 86/97 = *Juristische Blätter* 1999, 199 m. Anm. *Michel*.

⁴¹ OGH, Entsch. v. 1.7.1982 – 13 Os 88/82 = *Evidenzblatt* 1983/45, 165.

⁴² OGH, Entsch. v. 20.10.1982 – 11 Os 114/82.

⁴³ OGH, Entsch. v. 27.2.1979 – 11 Os 21/79.

⁴⁴ OGH, Entsch. v. 5.8.2004 – 12 Os 45/04 = *Juristische Blätter* 2005, 397.

⁴⁵ OGH, Entsch. v. 22.9.1994 – 12 Os 111/94 = *Evidenzblatt* 1995/16, 67.

⁴⁶ *Marek/Jerabek* (Fn. 19), S. 69 Rn. 33.

⁴⁷ RIS-Justiz RS0109171; OGH, Entsch. v. 12.4.1984 – 13 Os 49/84 = *Sammlung Strafsachen* 55/17 = *Juristische Blätter* 1985, 119; *Hinterhofer/Rosbaud* (Fn. 21), § 304 Rn. 28.

⁴⁸ So *Initiativantrag* 671/A, 24. GP; OGH, Entsch. v. 11.11.1997 – 11 Os 86/97 = *Juristische Blätter* 1999, 199 m. Anm. *Michel*.

⁴⁹ *Marek/Jerabek* (Fn. 19), S. 70 Rn. 35.

⁵⁰ *Justizausschuss* (Fn. 16), S. 8.

⁵¹ *Bertel*, in: *Höpfel/Ratz* (Fn. 25), § 304 Rn. 15, Rn. 23 ff. und 27.

⁵² *Bertel/Schwaighofer* (Fn. 21), § 304 Rn. 12.

⁵³ *Marek/Jerabek* (Fn. 19), S. 69 Rn. 34.

⁵⁴ *Bertel/Schwaighofer* (Fn. 21), § 304 Rn. 12 m.w.N.; vgl. OGH, Entsch. v. 24.11.1988 – 13 Os 140/88.

⁵⁵ Vgl. OGH, Entsch. v. 30.11.2000 – 12 Os 137/00; *Hinterhofer/Rosbaud* (Fn. 21), § 304 Rn. 29 m.w.N.

bb) Vorteil

Der Vorteil ist jede nützliche Leistung materieller und immaterieller Art, die den Täter besser stellt, und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat.⁵⁶

Materielle Vorteile sind z.B.⁵⁷ Geldzahlung, Wertgegenstände, Dienstleistung, sonstige werthaltige Zuwendungen mit einem bestimmten Marktwert (z.B. Mahlzeiten, Reisegutscheine, Freiflüge, Konzert- oder Theaterkarten, Festspiel- und Jagdbesuche, Übernahme der Kosten für Betriebs- oder Weihnachtsfeiern, auffallend hohe Rabatte und günstige Kredite). Eine rechtliche Besserstellung kann vorliegen, wenn Fristen verlängert oder Anträge rascher erledigt werden.

Immaterielle Vorteile sind gesellschaftliche und berufliche Vorteile wie z.B. Verschaffen einer Auszeichnung, eines Ordens, das Unterstützen eines Bewerbungsgesuchs, Lobbying, gesellschaftlich vorteilhafte Einladungen zur Jagd oder das Verschaffen eines Jobs für Angehörige, Wahlunterstützungen sowie sexuelle Zuwendungen.⁵⁸

Praktisch bedeutsam ist der Abschluss von Scheingeschäften, wodurch die tatbildliche Entgeltlichkeit einer Zuwendung verschleiert werden soll. Zu denken ist an Darlehen zu besonders günstigen Konditionen, überhöhte Rabatte, fiktive Beraterverträge und überhöhte Honorare oder Rechnungen. Solche Geschäfte sind dann vorteilhaft, wenn sich Leistung und Gegenleistung wirtschaftlich betrachtet nicht entsprechen und sich außerhalb marktüblicher Konditionen bewegen. Verschleiert sind Vorteile auch dann, wenn sie unter den sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen dem Amtsträger etwa durch Hingabe an Familienangehörige (z.B. Reisegutschein für Ehefrau) mittelbar zukommen („für sich oder einen anderen“).⁵⁹

Der Wert des Vorteils ist aus der Sicht des Empfängers zu beurteilen und muss über ein adäquates Austauschverhältnis hinausgehen.⁶⁰ Damit liegt kein Vorteil vor, wenn der Zuwendung eine adäquate, außerhalb der Amtsführung liegende Gegenleistung gegenübersteht, so bei angemessenen Honoraren (oder der Kostentragung von Dritteleistung wie z.B. der Unterkunft und Verpflegung anlässlich einer Tagung) für Vorträge oder Diskussionsbeiträge, wenn sie den unmittelbaren Funktionsbereich des Amtsträgers betreffen. Keine Tatobjekte bzw. keine ungebührlichen Vorteile sind auch Zuwendungen anlässlich des Übertritts in den Ruhestand, oder wissenschaftliche Werke als Widmungsexemplar des Autors, Einladungen an ein breites Kollektiv zu Veranstaltungen, die dem gesellschaftlichen Austausch dienen (Weihnachtsfeiern, Kanzleieröffnungsfest, Veranstaltungen von Berufsgruppen), auch wenn sie auf dienstliche Beziehung zurückgehen und kein amtliches Interesse besteht, oder nicht personenbezoge-

ne Zuwendungen an eine Gemeinschaft (z.B. Spende für die Kaffeekasse einer Krankenhausabteilung).

Sponsoring im Sinne von auf Werbe- oder Imagepflege beruhenden Zuwendungen des Unternehmens an den Veranstalter sportlicher, kultureller, gemeinnütziger oder sonstiger Veranstaltungen ist unbedenklich.⁶¹ Werden vom Sponsor Besucherkarten an Amtsträger in Konnex mit (allenfalls künftigen) Amtsgeschäften weiterverschenkt, können §§ 304 ff. StGB vorliegen. Dies gilt auch für Vorteile, die ein Amtsträger im Zusammenhang mit (künftigen) Amtsgeschäften annimmt, damit sie letztlich seiner Dienststelle zukommen („Verwaltungssponsoring“). Will der Amtsträger den Vorgesetzten unverzüglich informieren und bei Ablehnung den Vorteil wieder zurückerstatten, ist ein deliktischer Vorsatz zu verneinen.⁶²

cc) Konnex zwischen Vorteil und Amtsgeschäft

§§ 304 und 305 StGB erfordern einen ursächlichen Zusammenhang des Vorteils mit einem gegenwärtigen oder künftigen konkreten Amtsgeschäft oder nach § 304 Abs. 1 S. 2 StGB die unrichtige Erstattung eines Befundes oder Gutachtens. Eine genaue Präzisierung des mit dem Geschenk angesprochenen Amtsgeschäfts bedarf es nicht, es muss aber derart konkretisiert sein, dass eine faktische Eindeutigkeit und im Verhältnis zu anderen Amtsgeschäften eine Unverwechselbarkeit gegeben ist.⁶³ Nicht von Bedeutung ist jedoch, ob der Amtsträger den Vorteil vor, während oder nach der dazu im Zusammenhang stehenden Amtsführung fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.⁶⁴ § 306 StGB stellt hingegen auf die künftige noch nicht konkretisierte Amtstätigkeit des Amtsträgers ab.⁶⁵

Beispiel: Der für die Erteilung von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen zuständige Referent bringt einem in regelmäßigen Abständen diesbezügliche Ansuchen stellenden Unternehmer zur Kenntnis, dass für die bevorzugten Erledigungen des erwartenden derartigen Antrags ein Vorteil positiven Einfluss hätte.⁶⁶

c) Bestechlichkeit (§ 304 StGB)

aa) Objektiver Tatbestand nach § 304 Abs. 1 S. 1 StGB

Unmittelbarer Täter ist ein (österreichischer, ausländischer oder internationaler) Amtsträger oder (österreichischer oder ausländischer) Schiedsrichter. Dieser verwirklicht § 304 Abs. 1 StGB, wenn er für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

⁵⁶ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 71 Rn. 19, 43.

⁵⁷ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 65 Rn. 20; Eder-Rieder (Fn. 7), S. 106.

⁵⁸ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 66 Rn. 21; Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 304 Rn. 19; Bertel/Schwaighofer (Fn. 21), § 304 Rn. 9.

⁵⁹ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 65 Rn. 20.

⁶⁰ Initiativantrag 671/A, 24. GP; Bertel/Schwaighofer (Fn. 21), § 304 Rn. 9.

⁶¹ OGH, Entsch. v. 6.9.1990 – 12 Os 50/90 = Juristische Blätter 1991, 532; Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 65 Rn. 20; vgl. auch Eder-Rieder (Fn. 7), S. 76 m.w.N.

⁶² Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 65 Rn. 20.

⁶³ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 66 f. Rn. 28 m.w.N.

⁶⁴ OGH, Entsch. v. 29.5.1980 – 13 Os 46/80 = Evidenzblatt 1981/13, 48; OGH, Entsch. v. 29.6.1988 – 14 Os 141/87.

⁶⁵ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 67 Rn. 27.

⁶⁶ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 69 Rn. 33.

Fordern ist das offene oder verhüllte Verlangen eines Vorteils durch den Amtsträger, die Initiative geht vom Amtsträger aus.⁶⁷ Annehmen ist das reale Empfangen (Entgegennahme eines Geschenks, Einstecken von Bargeld oder Tickets) oder In-Anspruch-Nehmen des Vorteils (Opernabend, Jagdpartie).⁶⁸ Versprechen lassen heißt zu vereinbaren, dass der Täter oder ein Dritter den Vorteil später erhalten soll. Bei beiden Modalitäten geht die Initiative vom Anderen aus. Die Tat muss ein bestimmtes Amtsgeschäft betreffen, das bereits angefallen ist oder für den Amtsträger anfallen wird.⁶⁹

bb) Objektiver Tatbestand nach § 304 Abs. 1 S. 2 StGB

§ 304 Abs. 1 S. 2 StGB bestraft den von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellten Sachverständigen, der für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

cc) Subjektiver Tatbestand

Für die Verwirklichung des § 304 Abs. 1 StGB ist (zumindest bedingter) Vorsatz erforderlich.

dd) Sanktionen

Bestechlichkeit nach § 304 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft. Wird die Tat in Bezug auf einen € 3000,- übersteigenden Wert des Vorteils begangen, ist sie mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, jedoch in Bezug auf einen € 50.000,- übersteigenden Wert des Vorteils, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren zu bestrafen (§ 304 Abs. 2 StGB).

ee) Abgrenzung und Konkurrenzen

Die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäfts kann für einen Beamten (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 StGB) im Rahmen der Hoheitsverwaltung zugleich Amtsmisbrauch (§ 302 StGB) darstellen. Zu diesem Delikt steht die Bestechlichkeit (§ 304 StGB) nach der neuen geänderten Rspr. des OGH⁷⁰ in echter Konkurrenz. Verwirklicht ein Amtsträger durch ein pflichtwidriges Amtsgeschäft im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch das Delikt der Untreue (§ 153 StGB), ist echte Konkurrenz zwischen § 304 und den §§ 153, 313 StGB anzunehmen.⁷¹

d) Vorteilsannahme (§ 305 StGB)

Während die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung von Amtsgeschäften wegen Bestechlichkeit nach § 304 Abs. 1 StGB strafbar macht, fällt die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung unter die Vorteilsannahme nach § 305 Abs. 1 StGB. Nunmehr wird die Vorteilsannahme (bzw. Vorteilszuwendung) sowohl für ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft (§§ 305, 307a StGB) als auch ohne Bezug zu einem Amtsgeschäft (§§ 306, 307b StGB) mit Strafe bedroht und dabei die Strafbarkeit (mit Ausnahme der Tathandlung „fordern“) auf ungebührliche Vorteile eingeschränkt.

aa) Objektiver Tatbestand

Ein Amtsträger oder Schiedsrichter macht sich strafbar nach § 305 Abs. 1 StGB, wenn er für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt.

(1) Pflichtgemäßes Amtsgeschäft

Pflichtgemäß ist das Vornehmen oder Unterlassen eines Amtsgeschäfts, das bereits angefallen ist oder aus der Sicht des Amtsträgers anfallen wird, wenn es im Einklang mit den jeweiligen Rechtsnormen steht, das heißt die Ermessensentscheidungen sohin rein auf sachlich-rechtlichen Erwägungen beruhen.⁷²

Typische Beispiele sind die Geldzuwendungen, die ein pflichtgemäß vorgehender Exekutor vom regelmäßig beigezogenen Schlosser erhält⁷³ oder die ein an sich korrekt die Vergabe gemeindeeigener Wohnungen abwickelnder Gemeinbediensteter vom Wohnungsmieter entgegen nimmt.⁷⁴

(2) Kein ungebührlicher Vorteil

Bei der Vorteilsannahme aber auch der Vorteilszuwendung für pflichtgemäß vorgenommene Amtsgeschäfte (§§ 305 Abs. 1 und 307a Abs. 1 StGB) dürfen das Versprechen-Lassen und die Annahme eines Vorteils nicht ungebührlich sein (§ 305 Abs. 4 StGB). Das bedeutet, ist der Vorteil nicht ungebührlich – mit anderen Worten erlaubt –, ist dessen Annahme oder das Sich-Versprechen-Lassen nicht strafbar. Bei pflichtwidrigem Verhalten (§ 304 Abs. 1 StGB) ist diese Einschränkung hingegen nicht vorgesehen.

Keine ungebührlichen Vorteile nach § 305 Abs. 4 StGB sind Vorteile:

- Nr. 1: „deren Annahme gesetzlich ausdrücklich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtliches oder ein sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht“;

⁶⁷ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 66 Rn. 24.

⁶⁸ Eder-Rieder (Fn. 7), S. 106 m.w.N.; Bertel (Fn. 51), § 304 Rn. 3.

⁶⁹ § 304 StGB stellt auf den tatsächlich zu erwartende Geschäftsanfall ab, bei § 306 StGB genügt die bloße Möglichkeit irgendeines künftigen Geschäftsanfalls.

⁷⁰ OGH, Entsch. v. 25.2.2013 – 17 Os 13/12h = Evidenzblatt 2013/83, 562; siehe Eder-Rieder, in: Hinterhofer/Rosbaud/Triffiterer (Fn. 18), § 28 Rn. 49; für Verdrängung Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 304 Rn. 33 m.w.N.

⁷¹ Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 304 Rn. 34 m.w.N.

⁷² Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 71 Rn. 41.

⁷³ OGH, Entsch. v. 4.9.1980 – 12 Os 44 /80 = Sammlung Strafsachen 51/41.

⁷⁴ OGH, Entsch. v. 1.7.1982 – 13 Os 88/82 = Evidenzblatt 1983/45, 165.

- Nr. 2: „für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie“
- Nr. 3: „in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Nr. 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird“.

(a) Beispiele für gesetzlich erlaubte Vorteile (§ 305 Abs. 4 Nr. 1 Var. 1 StGB)

Bestimmungen des Dienst- oder Organisationsrechts (z.B. Regelungen des BundesministerienG, NR-GOG, UnvereinbarkeitsG)⁷⁵ oder § 59 Abs. 2 und 3 BDG, wonach es für Bundesbeamte oder Vertragsbedienstete (§ 5 VBG) zulässig ist, orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts oder Ehrengeschenke anzunehmen.⁷⁶ Die in Rahmen von Dienstverträgen gewährten Überstundenvergütungen oder Gratifikationen für besondere Leistungen⁷⁷ oder auch Zuwendungen zu Forschungszwecken im Rahmen der Drittmittelförderung nach § 26 UG⁷⁸ kommen ebenfalls in Betracht.

(b) Vorteile im Rahmen von Veranstaltungen (§ 305 Abs. 4 Nr. 1 Var. 2 StGB)

Vorteile, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtliches oder sachlich gerechtfertigtes Interesse (z.B. Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben) besteht, sind nicht ungebührlich.⁷⁹ Das betrifft Eintritts- oder Teilnahmegebühren sowie Kosten für Verpflegung und Nächtigung – bei adäquater Gegenleistung keine Vorteil – oder bei mehrtägigen Veranstaltungen übliche Zusatzprogramme wie z.B. Ausflüge zu Sehenswürdigkeiten.

Prüfkriterien des amtlichen oder sachlich gerechtfertigten Interesses sind dabei der Aufgabenbereich des Amtes bzw. Unternehmens, Thema und Zielsetzung der Veranstaltung und die konkrete Funktion des Amtsträgers.⁸⁰ Damit soll Amtsträgern das straflose Erfüllen von Repräsentationsverpflichtungen, wie z.B. die Teilnahme des Sportministers am Nachtslalom in Schladming oder des Kulturministers an den Salzburger Festspielen, ermöglicht werden.⁸¹

Ungebührlich sind jedoch nicht offengelegte Sachzuwendung oder Angebote „günstiger“ privater Aufenthaltsverlängerung allenfalls auch für Angehörige (z.B. Wochenendaufenthalt im Anschluss an die Veranstaltung).⁸²

(c) Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 305 Abs. 4 Nr. 2 StGB)

Keine ungebührlichen Vorteile sind Vorteile für gemeinnützige Zwecke, auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt. Für den Umfang der Gemeinnützigkeit ist die Regelung nach § 35 BAO heranzuziehen. Gemeinnützig sind nach § 35 Abs. 1 BAO solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Dies ist nach § 35 Abs. 2 BAO der Fall, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere „für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden“. § 305 Abs. 4 Nr. 2 StGB umfasst damit Fälle des Kultur- und Sportsponsorings, die in strafloser Weise möglich sein sollen.⁸³ Diese Aufzählung ist demonstrativ. Damit kann auch die Förderung der berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung von Journalisten einen gemeinnützigen Zweck darstellen.⁸⁴

Dieses weite Spektrum von Tätigkeiten und die daraus resultierende Vielzahl förderungswürdiger Personen, Vereine oder Institutionen führen zur Möglichkeit, nicht dem Amtsträger selbst, sondern den Vorteil einem Verein zuzuwenden, dem der Amtsträger zugetan ist.⁸⁵ Dies soll damit eingeschränkt werden, dass eine Ungebührlichkeit nur dann gegeben ist, wenn der Amtsträger auf die Verwendung einen bestimmenden Einfluss – also eine faktische Macht wie das Ausüben einer Leitungsfunktion⁸⁶ – hat.

(d) Orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts (§ 305 Abs. 4 Nr. 3 StGB)

Der Vorteil ist nicht ungebührlichen, wenn es sich um orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts handelt, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird. Diese Bestimmung stellt Amtsträger, die einem absoluten Geschenkkannahmeverbot unterliegen, wie z.B. Richter und Staatsanwälte (§ 59 RStDG) oder Steiermärkische Landesbeamte, hinsichtlich geringwertiger Aufmerksamkeiten den durch eine ausdrückliche Erlaubnisnorm privilegierten Amtsträgern gleich.

Zu den orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten geringen Werts zählen nach der Judikatur des VwGH z.B. Kalender und Kugelschreiber, nicht aber reine geringfügige

⁷⁵ Justizausschuss (Fn. 16), S. 6; Bertel/Schwaighofer (Fn. 21), § 305 Rn. 4.

⁷⁶ Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 305 Rn. 7.

⁷⁷ Justizausschuss (Fn. 16), S. 6.

⁷⁸ Schmoller (Fn. 8), S. 66.

⁷⁹ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 71 Rn. 43b.

⁸⁰ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 72 Rn. 43b.

⁸¹ Justizausschuss (Fn. 16), S. 7.

⁸² Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 305 Rn. 12.

⁸³ Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 305 Rn. 13.

⁸⁴ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 72 Rn. 43c m.w.N.

⁸⁵ Initiativantrag 1950/A, 24. GP; Brandstetter/Singer, Journal für Strafrecht 2012, 209 (213).

⁸⁶ Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 305 Rn. 14; für Brandstetter/Singer (Journal für Strafrecht 2012, 209 [213]) unklar.

Geldleistungen („Trinkgeld“).⁸⁷ Ausgenommen ist allenfalls ein angemessenes „Trinkgeld“ in einem Bereich, in dem auch bei Nicht-Amtsträgern ein solches üblich ist.⁸⁸ Nur bei vernachlässigbaren Kleinigkeiten, die regelmäßig durch höfliche Umgangsformen motiviert sind (eine Schale Kaffee oder Tee, ein Stück Kuchen, kleine Blumengeschenke) kommt die Ausnahmebestimmung zum Tragen. Bis zu einem Wert von € 100,-⁸⁹ ist von einer Geringwertigkeit auszugehen. Der Vorteil muss sich jedoch auf die amtliche oder unternehmerische Tätigkeit und nicht auf ein rein privates bzw. persönliches Konsumvergnügen beziehen.⁹⁰

Bei gewerbsmäßiger Zielsetzung, das heißt der Absicht, sich durch wiederkehrende Annahme derartiger Vorteile eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, wird der Vorteil ungebührlich.

Das aktive Fordern von Vorteilen ist stets ungebührlich und damit strafbar.⁹¹

Beispiel: Ein für Subventionsvergabe zuständiger Amtsträger nimmt einen dem Tierschutzverein gewidmeten und von ihm dorthin geleiteten Vorteil, auf dessen Verwendung er keinen Einfluss hat, an. Dies ist nicht strafbar. Strafbar ist es dann, wenn der Amtsträger den Vorteil für sich persönlich annimmt (= ungebührlich) oder fordert.⁹²

bb) Subjektiver Tatbestand

Auf subjektiver Tatseite ist zumindest bedingter Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gefordert.

cc) Sanktionen und Qualifikationen

§ 305 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren geahndet. Wer die Tat in Bezug auf einen € 3.000,- übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist nach § 305 Abs. 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und wer die Tat in Bezug auf einen € 50.000,- übersteigenden Wert des Vorteils begeht mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

e) Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB)

aa) Vorbereitungsdelikt

§ 306 StGB erfasst als subsidiärer Auffangtatbestand Sachverhalte, die nicht bereits nach §§ 304 und 305 StGB strafbar sind. § 306 StGB bestraft die Korruption im Vorfeld amtli-

cher Tätigkeit (Vorbereitungsdelikt) und erfasst damit die „Klimapflege“, das „Anfüttern“ oder „Anbahnen“.⁹³ Bei § 306 StGB fehlt der Konnex zu einem bestimmten Amtsgeschäft, das bereits angefallen ist oder anfallen wird. Entscheidend ist auch nicht, ob sich der Amtsträger oder Schiedsrichter auf Grund der Vorteilszuwendung pflichtgemäß oder pflichtwidrig verhalten soll. Entscheidend ist vielmehr die Beeinflussung des zukünftigen Verhaltens des Amtsträgers oder Schiedsrichters (nicht jedoch Sachverständigen). Dabei wird allein auf eine wohlwollende Behandlung („Klimapflege“) und zwar entweder inhaltlich oder auch nur im Sinn einer rascheren Erledigung abgestellt.⁹⁴ Eine nachträgliche Honorierung oder Vorteil zur Belohnung ist jedoch nicht erfasst.⁹⁵

bb) Objektiver und subjektiver Tatbestand

Nach § 306 Abs. 1 StGB besteht die Strafbarkeit für einen (österreichischen, ausländischen, internationalen) Amtsträger oder (österreichischen oder ausländischen) Schiedsrichter der einen Vorteil für sich oder einen Dritte fordert, oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, wenn er neben dem (zumindest bedingten) Tatvorsatz mit dem erweiterten Vorsatz handelt, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger oder Schiedsrichter beeinflussen zu lassen (Beeinflussungsvorsatz).⁹⁶

Der Amtsträger oder Schiedsrichter muss es ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, dass er innerhalb seines Tätigkeits- und Zuständigkeitsbereichs in irgendeiner Form in Zukunft für den Vorteilsgeber in Wahrnehmung seiner Aufgaben tätig werden könnte.⁹⁷ Das ist z.B. der Fall, wenn der Vorteilsgeber eine wohlwollende Behandlung, sei es inhaltlicher oder verfahrensmäßiger Natur wie eine rasche Erledigung seines Ansuchens in Aussicht stellt („Klimapflege“).⁹⁸ Dies kann durch die dienstliche Bearbeitung indiziert sein.⁹⁹ Am Beeinflussungsvorsatz fehlt es, wenn die Vorteilsannahme auf gegenseitiger Freundschaft oder auf privaten Motiven beruht.¹⁰⁰

Beispiele hierfür sind:

- Ein Bürgermeister, den ein Bauwerber bezüglich einer noch ungewissen Antragstellung eines Bauvorhabens, mit dem Ansinnen einer raschen und großzügigen Erledigung eines möglichen Antrags konfrontiert, nimmt vom Bau-

⁸⁷ VwGH, Erk. v. 29.10.1997 – 96/09/0053; *Schmoller* (Fn. 8), S. 68; *Hinterhofer/Rosbaud* (Fn. 21), § 305 Rn. 10.

⁸⁸ *Messner*, in: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), 41. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, 2013, im Druck.

⁸⁹ RIS-Justiz RS0120079; OGH, Entsch. v. 12.4.2005 – 11 Os 140/04 = Evidenzblatt 2005/138, 641.

⁹⁰ Justizausschuss (Fn. 16), S. 7; *Stuefer*, Journal für Strafrecht 2012, 148 (150).

⁹¹ *Schmoller* (Fn. 8), S. 65; *Brandstetter/Singer*, Journal für Strafrecht 2012, 209 (212).

⁹² *Marek/Jerabek* (Fn. 19), S. 73 Rn. 43.

⁹³ Justizausschuss (Fn. 16), S. 9; *Schmoller* (Fn. 8), S. 65; *Marek/Jerabek* (Fn. 19), S. 74 Rn. 45.

⁹⁴ Justizausschuss (Fn. 16), S. 9; *Marek/Jerabek* (Fn. 19), S. 74 Rn. 45a und 46; *Brandstetter/Singer*, Journal für Strafrecht 2012, 209 (214).

⁹⁵ *Brandstetter/Singer*, Journal für Strafrecht 2012, 209 (216).

⁹⁶ OGH, Entsch. v. 7.4.2011 – 13 Os 15/11x.

⁹⁷ Justizausschuss (Fn. 16), S. 9; *Hinterhofer/Rosbaud* (Fn. 21), § 306 Rn. 9.

⁹⁸ RIS-Justiz RS0096009.

⁹⁹ OGH, Entsch. v. 2.2.1983 – 11 Os 190/82 = RIS-Justiz RS0096152.

¹⁰⁰ *Bertel/Schwaighofer* (Fn. 21), § 306 Rn. 3; *Hinterhofer/Rosbaud* (Fn. 21), § 306 Rn. 9 m.w.N.

herrn einen ungebührlichen Vorteil erheblichen Werts an, wobei er es ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, dass der Vorteile wegen der angesprochenen Bevorzugung bei allfälliger Vornahme des erst angedachten Amtsgeschäfts gegeben wird (§ 306 Abs. 1 StGB).¹⁰¹

- Ein Bauunternehmer schenkt dem Bürgermeister ein paar Flaschen Wein oder lädt ihn zum Essen ein. Dies ist bei entsprechendem Vorsatz § 306 Abs. 1 StGB. Ist der Bauunternehmer jedoch der Bruder des Bürgermeisters, dann ist § 306 Abs. 1 StGB zu verneinen.¹⁰²

cc) Strafausschluss nach § 306 Abs. 3 StGB

Nach § 306 Abs. 3 StGB liegt ein Strafausschluss¹⁰³ für denjenigen vor, der lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wurde. Damit wird versucht die in der Praxis problematische Abgrenzung der zulässigen zur strafrechtlich sanktionierten Vorteilsannahme verständlich zu regeln.¹⁰⁴ Der Sinn dieser Bestimmung wird zu Recht kritisiert,¹⁰⁵ noch dazu wo der Vorteilsgeber (§ 307b StGB) in diesem Fall strafbar bleibt.¹⁰⁶ Geringwertige Vorteile, die orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten darstellen, sind ohnehin keine ungebührlichen Vorteile und begründen deshalb keine Strafbarkeit. Wenn der Amtsträger dagegen eine zwar geringwertige, aber nicht orts- oder landesübliche Zuwendung annimmt, etwa einen Bargeldbetrag¹⁰⁷ und wenn der Amtsträger dabei nach § 306 StGB den Vorsatz hat, „sich dadurch in seiner Tätigkeit beeinflussen zu lassen“, ist eine Straffreistellung nicht einzusehen.

Das Fordern des – nicht ungebührlichen oder nur geringfügigen – Vorteils ist ausnahmslos strafbar.¹⁰⁸

Beispiel: Der für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zuständige Amtsträger erklärt gegenüber einem Unternehmer, der die Errichtung eines Betriebs erwägt und Auskünfte über einzelne Bewilligungsvoraussetzungen erhält, dass für den Fall einer Antragstellung eine kleine Spende nicht schadet. Dies ist wegen Forderns strafbar nach § 306 Abs. 1 StGB.

dd) Sanktionen

§ 306 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren geahndet. Nach § 306 Abs. 2 StGB erhöht sich die Strafe auf Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, wenn die Tat in Bezug auf

einen € 3.000.- übersteigenden Wert des Vorteils begangen wird. Wird die Tat in Bezug auf einen € 50.000.- übersteigenden Wert des Vorteils begangen, wird dies mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. Die Bewertung des Vorteils erfolgt aus der Sicht des Empfängers, der den Vorteil annimmt, und nicht nach den Beschaffungskosten des Gebers.

3. Aktive Bestechungsdelikte

Dem passiven Bestechungsdelikt für die Nehmerseite (§§ 304-306 StGB) steht jeweils spiegelgleich ein aktives für die Geberseite (§§ 307-307b StGB) gegenüber.

a) Bestechung (§ 307 StGB)

aa) Objektiver Tatbestand nach § 307 Abs. 1 StGB

Den objektiven Tatbestand nach § 307 Abs. 1 StGB begeht, wer einem (österreichischen, ausländischen, internationalen) Amtsträger oder (österreichischen, ausländischen) Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts oder einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1 S. 2 StGB) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

Tathandlungen sind Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils.

Angeboten wird der Vorteil, dessen Zuwendung der Täter sofort in Aussicht stellt, das heißt der Täter bietet einen bestimmten Geldbetrag unmittelbar nach Zustimmung des Adressaten zu übergeben.¹⁰⁹

Versprochen wird der Vorteil, dessen Zuwendung der Täter erst für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht stellt. Der Täter erklärt sich bereit, dem Empfänger einen Geldbetrag zu überweisen, ihn zu einem Urlaubsaufenthalt, Jagdausflug oder Segelturn einzuladen oder ihm eine Wohnung zu einem bestimmten Termin kostenlos zu überlassen.¹¹⁰

Gewährt wird der Vorteil zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zuwendung, wie z.B. bei der Übergabe oder Überweisung eines Geldbetrages¹¹¹.

Beispiele hierfür sind:¹¹²

- Der Täter zahlt einem Amtssachverständigen für die rasche Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Einzelgenehmigungen nach dem KFG bis zu € 72,67 pro Fall.¹¹³
- Der Täter gibt einen Mechaniker € 100, damit dieser für den Pkw des Täters die Begutachtungsplakette nach § 57a KFG ausstellt, ohne das Auto gesehen zu haben. Der Täter macht sich nach § 307 Abs. 1 oder wegen Bestimmung

¹⁰¹ *Marek/Jerabek* (Fn. 19), S. 76 Rn. 46.

¹⁰² Justizausschuss (Fn. 16), S. 10.

¹⁰³ Für *Hinterhofer/Rosbaud* ([Fn. 21], § 306 Rn. 11) ein Tatbestandsausschluss.

¹⁰⁴ *Marek/Jerabek* (Fn. 19), S. 66 Rn. 23 und 42 ff.

¹⁰⁵ Nach *Schmoller* ([Fn. 8], S. 66) unnotwendig; *Bertel/Schwaighofer* ([Fn. 21], § 306 Rn. 5) finden kaum Fälle.

¹⁰⁶ *Schmoller* (Fn. 8), S. 68 f.; *Brandstetter/Singer*, Journal für Strafrecht 2012, 209 (214).

¹⁰⁷ *Hinterhofer/Rosbaud* (Fn. 21), § 305 Rn. 9; missverständlich Justizausschuss (Fn. 16), S. 6 f.

¹⁰⁸ *Marek/Jerabek* (Fn. 19), S. 76 Rn. 47.

¹⁰⁹ *Marek/Jerabek* (Fn. 19), S. 80 Rn. 4.

¹¹⁰ *Eder-Rieder* (Fn. 7), S. 111 m.w.N.; *Hinterhofer/Rosbaud* (Fn. 21), § 307 Rn. 6.

¹¹¹ *Eder-Rieder* (Fn. 7), S. 111; *Bertel* (Fn. 51), § 307 Rn. 2.

¹¹² *Bertel/Schwaighofer* (Fn. 21), § 307 Rn. 2 m.w.N.

¹¹³ OGH, Entsch. v. 5.8.2004 – 12 Os 45/04, Sammlung Strafsachen 2004/61 = Juristische Blätter 2005, 397.

zum Amtsmissbrauch (§§ 12 Var. 2, 14 Abs. 1, 302 StGB) strafbar.¹¹⁴

- Ein alkoholisierter Fahrer bietet einem Polizisten Geld, damit er ihn nicht anzeigt. Da dies gleichzeitig auch Bestimmung zum Amtsmissbrauch (§§ 12 Var. 2, 14 Abs. 1, 302 StGB) darstellt, müsste dieser nach geänderter Rspr. des OGH mit § 307 Abs. 1 StGB echt konkurrieren.¹¹⁵

Die Bestechung nach § 307 StGB fordert einen ursächlichen Zusammenhang von Gewährung, Anbieten oder Versprechen des Vorteils mit der pflichtwidrigen Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäftes oder zielt bei Bestechung eines Sachverständigen auf eine unrichtige Befund- oder Gutachtenserstattung ab.

bb) Subjektiver Tatbestand

Für die Verwirklichung des objektiven Tatbestands wird (zumindest bedingter) Vorsatz verlangt.

Achtung: Die Verwirklichung eines der Bestechungsdelikte nach §§ 307-307b StGB beim Geber bedingt nicht unbedingt die Verwirklichung des entsprechenden passiven Delikts nach §§ 304-306 StGB beim Nehmer und umgekehrt. Bei der jeweils eigenständigen Beurteilung entscheidet der Vorsatz: Zielt z.B. der Vorteilsgeber auf die Vornahme eines pflichtwidrigen Amtsgeschäfts ab, während der Amtsträger den verbotenen Vorteil in Hinblick auf pflichtgemäßes Handeln annimmt, kommt für den Geber Strafbarkeit nach § 307 Abs. 1 S. 1 StGB und für den Nehmer § 305 Abs. 1 StGB in Betracht, bei fehlendem Vorsatz kann ein Teil auch straflos bleiben.¹¹⁶

cc) Sanktionen

Die Sanktion für § 307 Abs. 1 StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren. Wird die Tat in Bezug auf einen € 3.000,- übersteigenden Wert des Vorteils begangen, erhöht sich die Strafbarkeit auf Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahre, in Bezug auf einen € 50.000,- übersteigenden Wert des Vorteils auf Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren (§ 307 Abs. 2 StGB).

b) Vorteilszuwendung (§ 307a StGB)

aa) objektiver Tatbestand nach § 307a Abs. 1 StGB

Den objektiven Tatbestand nach § 307a Abs. 1 StGB verwirklicht, wer einem (österreichischen, ausländischen, internationalen) Amtsträger oder (österreichischen, ausländischen) Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil

(§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

Der Vorteilsgeber ist nur dann nach § 307a StGB strafbar, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Vorteilszuwendung und der pflichtgemäßen Vornahme oder Unterlassung eines bestimmten Amtsgeschäfts besteht. Daher fällt z.B. ein Stimmenkauf im Zusammenhang mit der pflichtmäßigen Ausübung des Stimmrechts durch einen Abgeordneten in einer konkreten Abstimmungssache unter § 307a StGB.¹¹⁷

bb) Subjektiver Tatbestand

§ 307a Abs. 1 StGB verlangt einen (zumindest bedingten) Vorsatz.

Beispiel: Wer sich beim Beamten des Passamts für die rasche Ausstellung eines Reisepasses mit 3 Flaschen Wein bedankt, ist nicht strafbar, wenn er meint, dass sei üblich.¹¹⁸

cc) Sanktionen

Die Sanktion für § 307a Abs. 1 StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren. Wer die Tat in Bezug auf einen € 3.000,- übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen € 50.000,- übersteigenden Wert des Vorteils begeht, mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

c) Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB)

aa) Objektiver Tatbestand

Die subsidiäre Bestimmung der Vorteilszuwendung nach § 307b Abs. 1 StGB dient der „Klimapflege“ und soll einen Amtsträger für künftige Projekte wohlwollend gestimmt machen. Strafbar macht sich, wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a StGB einem (österreichischen, ausländischen oder internationalen) Amtsträger oder (österreichischen oder ausländischen) Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

Nach § 307b StGB wird kein ursächlicher Zusammenhang von Vorteilszuwendung, Anbietung oder Versprechen zum künftigen konkreten Amtsgeschäft verlangt. Hier reicht schon der erweiterte Vorsatz, den Amtsträger oder Schiedsrichter in seiner Tätigkeit an sich zu beeinflussen, aus.

bb) Subjektiver Tatbestand

§ 307b Abs. 1 StGB verlangt zumindest bedingten Vorsatz bezüglich der angeführten Tatbestandselemente und den erweiterten Vorsatz, den Amtsträger oder Schiedsrichter in seiner Tätigkeit an sich zu beeinflussen.

cc) Kein Strafausschluss wegen Geringfügigkeit

Im Unterschied zu § 306 Abs. 3 StGB ist in § 307b StGB kein Strafausschluss für das Anbieten, Versprechen oder

¹¹⁴ Bertel/Schwaighofer (Fn. 21), § 307 Rn. 2 und § 302 Rn. 29, 33.

¹¹⁵ OGH, Entsch. v. 25.2.2013 – 17 Os 13/12h = Evidenzblatt 2013/83, 562; Eder-Rieder (Fn. 70), § 28 Rn. 49 m.w.N.; h.M. für Zurücktreten des § 307 StGB wegen Subsidiarität (Hinterhofer/Rosbaud [Fn. 21], § 307 Rn. 11 m.w.N.; Bertel/Schwaighofer [Fn. 21], § 307 Rn. 5); nach Marek/Jerabek ([Fn. 19], S. 82 Rn. 9) zu überdenken.

¹¹⁶ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 78 Rn. 53 bzw. S. 82 Rn. 10.

¹¹⁷ Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 307a Rn. 8.

¹¹⁸ Bertel/Schwaighofer (Fn. 21), § 307a Rn. 3; § 305 Rn. 4.

Gewähren eines geringfügigen Vorteils vorgesehen. Dieser Wertungswiderspruch könnte durch Abschaffen des § 306 Abs. 3 StGB¹¹⁹ beseitigt werden.

Beispiel: Ein Bauunternehmer, der zu einem noch nicht absehbaren Termin ein erst im Planungsstadium befindliches Bauvorhaben in einer Gemeinde erwägt, verspricht dem zuständigen Baureferenten einen von dessen Tochter gewünschten Ferienposten, um diesen für den Fall einer noch ungewissen tatsächlichen Antragstellung wohlwollend zu stimmen und dadurch seine Amtstätigkeit zu beeinflussen.¹²⁰

dd) Sanktionen

Die Sanktion für § 307b Abs. 1 StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren. Wer die Tat in Bezug auf einen € 3.000,- übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen € 50.000,- übersteigenden Wert des Vorteils begeht, mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

4. Verbotene Intervention (§ 308 StGB)

Diese Bestimmung soll das Interventionsunwesen, das heißt Formen des gesetzwidrigen Lobbyismus bekämpfen. Die Einflussnahme des Täters zielt auf eine pflichtwidrige Dienstverrichtung dessen, bei dem er interveniert oder ist mit einem ungebührlichen Vorteil für diesen oder einen Dritten verbunden. Unter Strafe gestellt ist die Vorteilsannahme als passive Seite (§ 308 Abs. 1 StGB) bzw. die Vorteilszuwendung als aktive Seite (§ 308 Abs. 2 StGB) für ungebührliche Einflussnahmen auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters.¹²¹

a) Vorteilsannahme nach § 308 Abs. 1 StGB

§ 308 Abs. 1 StGB pönalisiert denjenigen, der für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf den Amtsträger oder Schiedsrichter nehme. Täter nach § 308 Abs. 1 StGB ist derjenige, der vorgibt, für einen Vorteil einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Amtsträgers oder Schiedsrichters zu nehmen. Adressanten sind Amtsträger oder Schiedsrichter.

Mit dem Fordern, Annehmen bzw. Sich-Versprechen-Lassen ist die Tathandlung ausgeführt und zwar unabhängig davon, ob die Einflussnahme erfolgt oder nicht (schlichtes Tätigkeitsdelikt).¹²² Auf die tatsächliche Vornahme kommt es nicht an. Die Möglichkeit Einfluss zu nehmen genügt. Diese kann sich z.B. aus Parteizugehörigkeit, Geschäftsverbindung oder privater Freundschaft ergeben.¹²³

¹¹⁹ Brandstetter/Singer, Journal für Strafrecht 2012, 209 (216); Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 307b Rn. 2.

¹²⁰ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 81 Rn. 7.

¹²¹ Umsetzung des Art. 15 Europaratskonvention (SEV-Nr. 173).

¹²² Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 308 Rn. 2.

¹²³ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 84 Rn. 1.

Auf subjektiver Tatseite wird für die Tatbestandsvarianten zumindest bedingter Vorsatz verlangt.

b) Vorteilszuwendung nach § 308 Abs. 2 StGB

§ 308 Abs. 2 StGB sanktioniert das Anbieten, Versprechen oder Gewähren des Vorteils als Gegenleistung dafür, dass der Annehmende einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung nehmen soll. Damit ist auch das auf verbotene Intervention abzielende Verhalten des Vorteilsgebers strafbar.¹²⁴

c) Legaldefinition der Ungebührlichkeit der Einflussnahme (§ 308 Abs. 4 StGB)

Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist nach § 308 Abs. 4 StGB dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils nach § 305 Abs. 4 StGB für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden ist. Dabei darf die Ungebührlichkeit der Einflussnahme nicht mit der Ungebührlichkeit des Vorteils verwechselt werden.

Nicht ungebührliches Lobbying oder die rechtmäßige Vertretung von Interessen eines Mandanten sind erlaubt.¹²⁵ Strafflos ist demnach, wenn die gewünschte oder in Aussicht gestellt Einflussnahme pflichtgemäßes Amtshandeln bewirken soll und für den Amtsträger ein nicht ungebührlicher Vorteil in Rede steht.

Beispiel: Nach § 308 Abs. 1 StGB macht sich z.B. ein Parteisekretär strafbar, der für eine Intervention bei einem Minister eine Parteispende annimmt, sofern die Intervention auf eine pflichtwidrige Dienstverrichtung durch den Minister gerichtet ist und der Parteisekretär dies in seinem Vorsatz aufgenommen hat. So z.B. bei der Vergabe eines wichtigen Postens eine bestimmte Person zu bevorzugen. Der Anbieter des Geldes macht sich nach § 308 Abs. 2 StGB und der Empfänger des Geldes nach § 308 Abs. 1 StGB strafbar.¹²⁶

d) Sanktionen

Sowohl Vorteilsannahme als auch Vorteilszuwendung werden mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren sanktioniert. Bei einem € 3000,- übersteigenden Wert des Vorteils erhöht sich die Freiheitsstrafe auf 3 Jahre und bei einem € 50.000,- übersteigenden Wert des Vorteils wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

e) Subsidiaritätsklausel

§ 308 Abs. 5 StGB enthält eine Subsidiaritätsklausel, die wegen der vorgesehenen Strafdrohung an sich nur zu § 307 StGB bzw. § 304 StGB (höhere Strafdrohung) wirksam ist.

¹²⁴ Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 84 Rn. 3.

¹²⁵ Brandstetter/Singer, Journal für Strafrecht 2012, 209 (217).

¹²⁶ Bertel/Schwaighofer (Fn. 21), § 308 Rn. 2; Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 308 Rn. 6.

IV. Korruption im privaten Bereich

1. Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB)

a) Allgemeines

§ 309 stellt die Korruption im privaten Bereich unter gerichtliche Strafsanktion.¹²⁷

Täter nach § 309 Abs. 1 StGB bzw. Empfänger der Zuwendung nach § 309 Abs. 2 StGB kann nur ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens sein. Ist jedoch der Täter bzw. Vorteilsempfänger ein Amtsträger, tritt § 309 StGB hinter die speziellen Delikte nach §§ 304 ff StGB zurück.¹²⁸

Die Annahme oder Hingabe des Vorteils muss für Rechtshandlungen im geschäftlichen Verkehr erfolgen. Das sind Vertretungshandlungen wie z.B. Stellung oder Annahme von Angeboten, Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Faktische Tätigkeiten, wie z.B. Preiskalkulationen, fallen jedoch nicht darunter.¹²⁹ Der Täter nimmt oder gibt den Vorteil für eine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung, mit anderen Worten ein Handeln gegen einer Weisung, vertraglichen Verpflichtung oder Rechtsvorschrift.

Die für den Bestechenden nach § 168d a.F. StGB enthaltene Strafflosigkeit eines geringfügigen Vorteils ist entfallen. Damit wurde auch die Besserstellung des Bestechenden zum Vorteilsnehmer beseitigt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit Bagatelldelikte – wie Erfrischungsgetränke, Kalender, Kugelschreiber – von der Strafbarkeit auszunehmen sind. Mit anderen Worten: Ist der Vorteil geringfügig und die intendierte Pflichtwidrigkeit nur gering, ist ein sozialadäquates und damit strafloses Verhalten gegeben.¹³⁰

b) Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte nach § 309 Abs. 1 StGB

Die Bestimmung richtet sich gegen passive Bestechung. § 309 Abs. 1 StGB ist ein Sonderdelikt, das heißt unmittelbarer Täter der Geschenkkannahme sind nur Bedienstete oder Beauftragte eines staatsnahen Unternehmens. Bedienstete sind z.B. weisungsgebundene Arbeitnehmer aber auch Organmitglieder juristischer Personen und Beamte bei Geschäftsbetrieben öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Beauftragte sind Personen, die befugt sind, für Unternehmen geschäftlich zu handeln (z.B. Vorstände, Aufsichtsräte, Masseverwalter) oder

zumindest in der Lage sind, Einfluss auf betriebliche Entscheidungen zu nehmen.¹³¹

Der objektive Tatbestand nach § 309 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Auf subjektiver Tatseite wird zumindest bedingter Vorsatz verlangt. Der Vorsatz muss sich auch auf Pflichtwidrigkeit der Rechtshandlung beziehen. Ist jedoch die Rechtshandlung nach den Vorstellungen des Täters rechtlich gerade noch vertretbar (pflichtgemäß), scheidet § 307 StGB aus, jedoch kann § 153a StGB in Frage kommen.¹³²

c) Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 Abs. 2 StGB)

§ 309 Abs. 2 StGB ist gegen die aktive Bestechung gerichtet und bestraft denjenigen, der einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren.

Beispiele hierfür sind:

- Ein Prokurist, der entgegen der ausdrücklichen Anweisung des Geschäftsherrn nicht dem günstigsten, sondern einem teureren Angebot den Zuschlag erteilt, agiert pflichtwidrig.¹³³
- Wenn der Täter das Geschenk nicht für eine bestimmte Rechtshandlung erhält, sondern weil der Geschenkgeber mit der Geschäftsbeziehung allgemein zufrieden ist, ist § 309 StGB nicht anwendbar.¹³⁴

d) Sanktionen

Die mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren angedrohte Strafe des Grunddelikts wird, wenn der Wert des Vorteils € 3.000,- übersteigt, nach § 309 Abs. 3 StGB auf Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch € 50.000,- auf Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren erhöht.

2. Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB)

a) Objektiver und subjektiver Tatbestand

Unmittelbarer Täter des Sonderdelikts nach § 153a StGB kann nur sein, wer die Befugnis hat, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten. Dafür kom-

¹²⁷ Diese Tatbestände waren in den §§ 168c und 168d StGB a.F. enthalten. Sie wurden mit dem KorrStrÄG 2012 in den § 309 StGB verlagert, dabei wurden die Strafflosigkeit für die Gewährung geringfügiger Vorteile beseitigt, die Strafdrohung für schwere Fälle erhöht und an Stelle des Privatanklagedelikts (§ 168e StGB a.F.) ein Offizialdelikt geschaffen (zur a.F. Eder-Rieder [Fn. 7], S. 114 ff.; 117).

¹²⁸ Zierl, Journal für Strafrecht 2012, 144 (147).

¹²⁹ Thiele (Fn. 18), § 309 Rn. 43 m.w.N.; Bertel/Schwaighofer (Fn. 21), § 309 Rn. 4 m.w.N.; Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 309 Rn. 9.

¹³⁰ Rauch (Fn. 19), S. 163; für Verankerung eines geringfügigen Vorteils in § 309 StGB Zierl (Journal für Strafrecht 2012, 144 [145]).

¹³¹ Thiele (Fn. 18), § 309 Rn. 29 m.w.N.; Marek/Jerabek (Fn. 19), S. 87 Rn. 2; Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 309 Rn. 7; genügt für Bertel/Schwaighofer ([Fn. 21], § 309 Rn. 2) nicht.

¹³² Bertel/Schwaighofer (Fn. 21), § 309 Rn. 5 m.w.N.; Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 309 Rn. 18 m.w.N.

¹³³ Hinterhofer/Rosbaud (Fn. 21), § 309 Rn. 12 m.w.N.

¹³⁴ Bertel/Schwaighofer (Fn. 21), § 309 Rn. 3.

men Machthaber privater Unternehmen und sonstige private Machthaber (z.B. Hausverwalter) in Betracht.¹³⁵

Die Tathandlung besteht im Annehmen und pflichtwidrigen Nicht-Abführen eines nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteils. Darunter ist jeder Vorteil, der einer Bewertung in Geld zugänglich ist, wie z.B. Geld- oder Sachzuwendungen, Dienstleistungen, Einladungen zu Urlaube[n], Jagden, Festspielen, Forderungsverzichte¹³⁶, zu verstehen. Diese Zuwendung darf „nicht bloß geringfügig“ – mit anderen Worten unter einem Wert von € 100,-¹³⁷ – sein.

Die Tat ist nicht mit der Geschenkkannahme, sondern erst mit der pflichtwidrigen Nichtabführung vollendet. Pflichtwidrig ist das Nicht-Abführen dann, wenn für den Machthaber (zivilrechtlich oder vertraglich) eine Verpflichtung besteht, den Vermögensvorteil dem Machtgeber zukommen zu lassen,¹³⁸ was „ohne unnötigen Verzug“ zu geschehen hat.

Auf subjektiver Tatseite genügt (bedingter) Vorsatz.

b) Sanktion

Als Strafandrohung ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr – ohne Wertgrenzenerhöhung – vorgesehen.

c) Abgrenzung und Konkurrenzen

Bei Provisionsannahmen ist der Tatbestand der Untreue (§ 153 StGB) zu bejahen, wenn sich die Provisionen im verlangten Preis zum Nachteil des Machtgebers niederschlagen. Hat sich also der Machthaber die vom Vertragspartner gewährten Preisnachlässe selbst zugeeignet, hat er den Machtgeber geschädigt. Der eingetretene Vermögensschaden durch Preisbelastung erfüllt § 153 StGB und schließt die Anwendung des § 153a StGB aus.¹³⁹ Die Annahme und Einbehaltung einer Zuwendung durch den Machthaber ist daher nur dann nach § 153a StGB zu beurteilen, wenn die Zuwendung von Vermögensvorteilen keinerlei nachteiligen Einfluss auf den Machtgeber entfaltet¹⁴⁰ bzw. im Vergleich zu § 309 StGB für ein pflichtgemäßes Handeln angeboten wurde.

3. Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 10 UWG)

Das UWG enthält eine Strafbestimmung gegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr.¹⁴¹

- Aktive Bestechung (§ 10 Abs. 1 UWG): Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs dem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Bediensteten oder Beauftragten bei dem Bezug von Waren oder Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.
- Passive Bestechung (§ 10 Abs. 2 UWG): Die gleiche Strafe trifft den Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen beim Bezug von Waren oder Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

Auf subjektiver Tatseite wird für § 10 Abs. 1 UWG (zumindest bedingter) Vorsatz und der erweiterte Vorsatz gefordert, nämlich die Absicht („um [...] zu“) durch unlauteres (im Sinne von sittenwidrigem) Verhalten des Bediensteten oder Beauftragten für sich oder einen Dritten beim Bezug von Waren oder Leistungen eine Bevorzugung zu erlangen. Zudem wird eine Wettbewerbsabsicht verlangt.¹⁴²

Auf subjektiver Tatseite wird für § 10 Abs. 2 UWG (bedingter) Vorsatz und der erweiterte Vorsatz gefordert, durch unlauteres Verhalten einem anderen beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen im Wettbewerb absichtlich („damit“) eine Bevorzugung zu verschaffen.

§ 10 UWG ist nach § 10 Abs. 4 UWG ein Privatanklagedelikt (§ 71 StPO), das heißt die Verfolgung findet nur auf Verlangen eines nach § 14 Abs. 1 S. 1 UWG zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruches Berechtigten statt. Dies steht im Gegensatz zu § 309 StGB oder § 153a StGB, die Officialdelikte sind und damit vom Staatsanwalt verfolgt werden.

4. Abgrenzungen und Konkurrenzen

Die Tatbestände nach § 10 Abs. 1 und 2 UWG sind gegenüber § 309 Abs. 1 und 2 StGB subsidiär (§ 10 Abs. 3 UWG). Bei einem Zusammentreffen zwischen § 309 Abs. 1 StGB und § 153 StGB (Untreue) bzw. § 309 Abs. 2 StGB und den §§ 12 Var. 2, 14 Abs. 1, 153 StGB (Bestimmung bzw. Tatbeitrag zur Untreue) wird nach h.L.¹⁴³ von echter Konkurrenz ausgegangen. Das hat auch bezüglich § 153a StGB und § 309 Abs. 1 StGB zu gelten.¹⁴⁴

IV. Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit

Die Neufassung bringt durch Änderung des § 64 StGB eine Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit. Nach § 64

¹³⁵ *Leukauf/Steininger* (Fn. 34), § 153a Rn. 5.

¹³⁶ *Eder-Rieder* (Fn. 7), S. 114 f m.w.N.

¹³⁷ OGH, Entsch. v. 12.4.2005 – 11 Os 140/04 = Evidenzblatt 2005/138, 641; *Pfeifer*, in: *Hinterhofer/Rosbaud/Triffterer* (Fn. 18), § 153a Rn. 11; *Birkbauer/Hilf/Tipold*, *Strafrecht, Besonderer Teil*, Bd. 1, 2. Aufl. 2012, § 153a Rn. 11.

¹³⁸ *Kirchbacher/Presslauer*, in: *Höpfel/Ratz* (Fn. 25), § 153a Rn. 12.

¹³⁹ OGH, Entsch. v. 6.8.1997 – 13 Os 110/97 = Evidenzblatt 1998/17, 64; *Eder-Rieder* (Fn. 7), S. 78 und 115.

¹⁴⁰ *Mayerhofer*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 6. Aufl. 2005, § 153a E 3 m.w.N.

¹⁴¹ *Eder-Rieder* (Fn. 7), S. 117 f.

¹⁴² *Köck* (Fn. 19), S. 173.

¹⁴³ *Kirchbacher/Presslauer* (Fn. 138), § 153 Rn. 47, § 153a Rn. 21 m.w.N.; *Hinterhofer/Rosbaud* (Fn. 21), § 309 Rn. 18.

¹⁴⁴ *Hinterhofer/Rosbaud* (Fn. 21), § 309 Rn. 18; a.M. für Subsidiarität von § 153a StGB *Bertel/Schwaighofer* (Fn. 21), § 309 Rn. 6.

Abs. 1 Nr. 2a StGB sind alle im Ausland begangenen strafbaren Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandter strafbarer Handlungen (§§ 302-309 StGB), unabhängig von den Strafgesetzen im Tatortstaat, in Österreich strafbar, wenn der Täter zur Tatzeit Österreicher war oder die Tat zugunsten eines österreichischen Amtsträgers oder Schiedsrichters begangen wurde. Für die Anwendbarkeit des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) ist, anknüpfend an die österreichische Staatsbürgerschaft des Anlasstäters (Entscheidungsträger oder Mitarbeiter), der Sitz des Verbandes, der Ort des Betriebes oder der Niederlassung in Österreich ausschlaggebend (§ 12 Abs. 2 VbVG).¹⁴⁵

Amts- und Korruptionsdelikte (§§ 302-309 StGB) fallen unter die österreichische Gerichtsbarkeit in folgenden Fällen:

- Bei inländischem Tatort (§ 62 StGB), das heißt wenn die Bestechung eines ausländischen Amtsträgers in Österreich organisiert oder das Bestechungsgeld von Österreich aus in das Ausland überwiesen wird.
- Wird die Tat vollständig im Ausland begangen, unterliegt sie der österreichischen Gerichtsbarkeit – ohne Rücksicht auf das Recht des Tatortstaats – für die Taten eines österreichischen Beamten, Amtsträgers oder Schiedsrichters (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und für die Beteiligung im Ausland an einer Tat, die der unmittelbare Täter im Inland begangen hat (§ 64 Abs. 1 Nr. 8 StGB). Aber nur, wenn der Täter zur Tatzeit Österreicher war oder nicht an das Ausland ausgeliefert werden konnte und die Tat nach dem Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit sowohl nach österreichischem als auch nach dem Recht des Tatortstaats strafbar war (§ 65 Abs. 1 StGB).¹⁴⁶
- Jetzt sind die §§ 302-309 StGB unabhängig von den Strafgesetzen im Tatortstaat in Österreich anwendbar, wenn der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder die Tat zugunsten eines österreichischen Amtsträgers oder österreichischen Schiedsrichters begangen wurde (§ 64 Abs. 1 Nr. 2a StGB).

Das betrifft z.B. die (zur Gänze im Ausland abgewickelte) Bestechung ausländischer Amtsträger durch Österreicher im Ausland oder durch im Ausland tätigen österreichische Unternehmen und ihre Mitarbeiter.¹⁴⁷

V. Verfolgung der Korruption im Strafprozess

1. Die Zentrale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)

a) Zuständigkeit der WKStA

Die Zuständigkeit der WKStA ist in den §§ 20a und 20b StPO geregelt. Diese Bestimmungen sehen eine Kombination zwischen gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten (Deliktskatalog) und der Möglichkeit der WKStA, bestimmte Verfah-

ren nach vorhersehbaren Kriterien an sich ziehen zu können („Opt-In-Möglichkeit“), vor.

Die WKStA verfolgt nach § 20a Abs. 1 Nr. 5 StPO ausdrücklich die Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB) und strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandter strafbarer Handlungen nach den §§ 304-309 StGB, soweit aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Tat in Bezug auf einen € 3000,- übersteigenden Wert des Vorteils begangen wurde.

Im Rahmen der „Opt-In-Möglichkeit“ (§ 20b StPO) kann die WKStA eine Wirtschaftsstrafsache, für die besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens oder Erfahrungen mit solchen Verfahren erforderlich erscheinen, der zuständigen Staatsanwaltschaft abnehmen und an sich ziehen (§ 20b Abs. 1 StPO). In diesem Zusammenhang kann nach § 20b Abs. 3 StPO die WKStA auch ein Verfahren wegen Amtsmisbrauchs (§ 302 StGB) und Korruption (§§ 304-309 StGB), soweit die Tat in Bezug auf einen € 3000,- nicht übersteigenden Wert des Vorteils begangen wurde, an sich ziehen, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Die WKStA ist für das gesamte Bundesgebiet für die Leitung des Ermittlungsverfahrens sowie der Einbringung der Anklage, und deren Vertretung im Hauptverfahren und im Verfahren vor dem OLG bezüglich Wirtschaftskriminalität und Korruption und entsprechende Organisationsdelikte zuständig (§ 20a Abs. 1 StPO). Sie entscheidet auch über die Beendigung dieser Verfahrens durch Einstellung (§§ 190-192 StPO) bzw. Diversion (§§ 198 ff StPO) oder Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft (§ 209a StPO).

b) Zusammenarbeit mit weiteren Korruptionsbekämpfungseinrichtungen

Nach § 20a Abs. 2 StPO hat die WKStA das Ermittlungsverfahren grundsätzlich in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) zu führen. Das BAK wurde mit 1.1.2010 im österreichischen Bundesministerium für Inneres an Stelle des bis dahin bestehenden Büros für Interne Angelegenheiten (BIA) eingerichtet. Es ist außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit angesiedelt und für die bundesweite Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruptionsstrafatbeständen zuständig.

Des Weiteren erfolgt bei Wirtschaftsstrafsachen eine enge Zusammenarbeit auch mit ausländischen Korruptionsbekämpfungseinrichtungen. Dazu gehören Kooperation, Amtshilfe und Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie mit den Justizbehörden der EU-Mitgliedstaaten. Die WKStA ist auch zentrale nationale Verbindungsstelle gegenüber OLAF und Eurojust (§ 20a Abs. 3 StPO), aber auch Interpol, Europol und anderen vergleichbaren internationalen Einrichtungen.

¹⁴⁵ Brandstetter/Singer, Journal für Strafrecht 2012, 209 (218).

¹⁴⁶ Brandstetter/Singer, Journal für Strafrecht 2012, 209 (218).

¹⁴⁷ Pilnacek, Österreichische Juristen-Zeitung 2012, 741; Brandstetter/Singer, Journal für Strafrecht 2012, 209 (219).

2. Rücktritt von der Strafverfolgung durch Diversion

a) Diversion (§§ 198-209b StPO)

aa) Voraussetzungen nach § 198 StPO

Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung der Straftat zurücktreten und damit das Verfahren beendet werden, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach den §§ 190-192 StPO nicht in Betracht kommt und die Bestrafung im Hinblick auf diversio- nelle Maßnahmen wie

- Nr. 1: Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO),
- Nr. 2: Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 201 StPO),
- Nr. 3: die Bestimmung einer Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 203 StPO) – z.B. Schadensgutmachung – oder
- Nr. 4: Tatausgleich (§ 204 StPO)

aus spezial- bzw. generalpräventiven Gründen nicht geboten erscheint,¹⁴⁸ um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Die Anwendung der Diversion ist auch gegen Verbände möglich (§ 19 VbVG).

bb) Unzulässigkeit

Der Rücktritt von der Verfolgung bzw. eine Verfahrensein- stellung ist unzulässig, das heißt eine derartige diversionelle Erledigung ist ausgeschlossen (§ 198 Abs. 2 StPO), wenn die Straftat in die Zuständigkeit des Schöffen- oder Geschwore- nengerichts fällt, die Schuld des Beschuldigten als schwer an- zusehen ist oder die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.

Was die Zuständigkeit betrifft, ist für die Aburteilung ei- nes Amtsmissbrauchs (§ 302 StGB) ein Schöffengericht (§ 31 Abs. 3 Nr. 6 StPO) sachlich zuständig. Für die Aburteilung der Korruptionsdelikte (§§ 304-309 StGB) ist grundsätzlich der Einzelrichter des Landesgerichts sachlich zuständig, nur die Qualifikation bei einem € 50.000,- übersteigenden Wert des Vorteils bei der Bestechlichkeit (§ 304 Abs. 2 StGB) und Bestechung (§ 307 Abs. 2 StGB) mit der Freiheitsstrafenan- drohung von einem bis zu zehn Jahren fällt unter die Zustän- digkeit eines Schöffengerichts (§ 31 Abs. 3 Nr. 1 StPO). Die unter die schöffengerichtliche Zuständigkeit fallenden Delik- te sind nicht diversionsfähig.

cc) Endgültiger Rücktritt von der Verfolgung

Nach Erbringung der verlangten diversionellen Maßnahmen (Zahlung des Geldbetrages, erbrachte gemeinnützige Lei- stung), Zustandekommen eines allfälligen Tatausgleichs oder Ablauf der Probezeit und Erfüllung allfälliger Pflichten (z.B. Schadensgutmachung, § 203 Abs. 4 StPO) ist der Rücktritt von der Verfolgung endgültig.¹⁴⁹ Ist der Staatsanwalt nach er- folgreichen Diversionsmaßnahmen von der Verfolgung end- gültig zurückgetreten, ist die Einleitung oder Fortsetzung

eines Verfahrens nur mehr unter den Voraussetzungen der ordentlichen Wiederaufnahme (§ 352 StPO) zulässig (§ 205 Abs. 1 StPO).

dd) Fortsetzung des Verfahrens

Vor einem diversionellen Rücktritt kann der Beschuldigte jederzeit die Fortsetzung des Verfahrens verlangen (§ 205 Abs. 1 StPO), z.B. weil er unschuldig ist. Bei einer diversio- nellen Erledigung ist der Verdächtige nicht vorbestraft. Die Anwendung der Diversion ist grundsätzlich für den Beschul- digten, der schuldig ist, günstiger als eine Verhandlung und für den Unschuldigen günstiger als das Risiko eines Strafver- fahrens.¹⁵⁰ Eine diversionelle Erledigung kann auch durch das Gericht verhängt werden (§ 209 Abs. 2 StPO).

Zur Fortsetzung des Verfahrens kommt es, wenn der Be- schuldigte die vorgeschlagenen Leistungen (Geldbetrag, ge- meinnützige Leistungen, Schadensgutmachung) nicht voll- ständig und rechtzeitig erbracht hat bzw. die übernommenen Pflichten nicht hinreichend erfüllt hat. Gegen die nachträgliche Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens kann der Beschuldigte Beschwerde erheben (§ 209 Abs. 3, § 87 StPO).

b) Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft (§ 209a StPO)

aa) Voraussetzungen

Sind die Voraussetzungen einer Diversion nach § 198 ff. StPO nicht gegeben, ist eine diversionelle Erledigung nur möglich, wenn der Beschuldigte sich der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft als Kronzeuge zur Verfügung stellt. Die „große Kronzeugenregelung“ (§§ 209a und 209b StPO)¹⁵¹ soll einen maßgeblichen Beitrag zur Aufklärung schwerwie- gender Taten aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität oder zur Ausforschung von Personen, die in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation führend tätig sind,¹⁵² leisten.

Nach § 209a StPO kann die Staatsanwaltschaft unter An- wendung angeführter diversioneller Maßnahmen – mit Aus- nahme des Tatausgleichs (§ 204 StGB) – von der Verfolgung der Straftat vorläufig – unter dem Vorbehalt späterer Verfol- gung nach § 209a Abs. 3 StPO – zurücktreten, wenn der Be- schuldigte freiwillig sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermitt- lungsverfahrens sind und deren Kenntnis wesentlich dazu bei- trägt, die Aufklärung einer in die Zuständigkeit des Schöffen- oder Geschworenengerichts oder der WKStA (§ 20a StPO) unterliegenden Straftat entscheidend zu fördern (Nr. 1) oder eine Person auszuforschen, die in einer kriminellen Vereini- gung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisa- tion führend tätig ist oder war (Nr. 2) und spezialpräventive Gründe, in deren Überlegungen auch das Aussageverhalten, insbesondere die vollständige Darstellung der eigenen Taten

¹⁴⁸ Eder-Rieder (Fn. 7), S. 48.

¹⁴⁹ Seiler, Strafprozessrecht, 12. Aufl. 2012, Rn. 705, 708, 711.

¹⁵⁰ Seiler (Fn. 149), Rn. 713.

¹⁵¹ Eingefügt mit BGBl. I 2010/108 (sKp), ab 1.1.2011 in Kraft und bis zum 31.12.2016 befristet.

¹⁵² Seiler (Fn. 149), Rn. 719.

und der Beweiswert der Information mit einzubeziehen ist, nicht dagegen sprechen (§ 209a Abs. 2 StPO).

bb) Kronzeugen- und Aufklärungstat bzw. Ausforschungshilfe

Bei der großen Kronzeugenregelung muss zwischen der Tat, die der Kronzeuge selbst begangen hat und für die er sich die Vermeidung eines gerichtlichen Strafverfahren erhofft (Kronzeugentat)¹⁵³ und der Aufklärungshilfe, die der Kronzeuge hinsichtlich der Straftaten eines anderen leistet (Aufklärungstat)¹⁵⁴ nach § 209a Abs. 1 Nr. 1 StPO¹⁵⁵, unterschieden werden. Zusätzlich existiert die Möglichkeit, bei der Ausforschung besonders gesuchter Personen zu helfen (Ausforschungshilfe nach § 209a Abs. 1 Nr. 2 StPO). Der Kronzeuge muss jedenfalls rechtzeitig und freiwillig einen wesentlichen Beitrag dafür leisten, die Aufklärung der jeweiligen Aufklärungstat entscheidend zu fördern oder bei der Ausforschungshilfe das Auffinden einer bestimmten Person zu fördern.

Keine Kronzeugentaten sind Sexualdelikte und Straftaten mit Todesfolge (§ 209a Abs. 2 StPO). Keine Aufklärungstaten – mangels Rechtzeitigkeit – solche, die schon Gegenstand eines gegen den Kronzeugen geführten Ermittlungsverfahrens sind (§ 209a Abs. 1 StPO).¹⁵⁶ Auch die Freiwilligkeit bezieht sich auf die Aufklärungstat.¹⁵⁷ Freiwillig sind die Informationen dann erteilt, wenn der Beschuldigte nicht dazu gezwungen ist, z.B. weil ihm der Staatsanwalt die Diversion schmackhaft macht.¹⁵⁸ Sie ist dann zu verneinen, wenn der Täter gar keine andere vernünftige Handlungsalternative als die Kooperation mit der Staatsanwaltschaft zur Verfügung hat.¹⁵⁹

Der Kronzeuge erhält eine diversionelle Erledigung seiner eigenen Straftat (Kronzeugentat) als Gegenleistung für die Informationen, die er hinsichtlich der Aufklärungstat zur Verfügung stellt. Der Beschuldigte offenbart sein Wissen über Tatsachen, das heißt er informiert Polizei oder Staatsanwaltschaft über belastende Umstände, das heißt Umstände, die den Beschuldigten oder einen anderen an einer Tat verdächtig machen oder einen bestehenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten oder gegen einen anderen erhärten. Diese dürfen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft noch nicht kennen.¹⁶⁰ Die Aufklärungshilfe der Kronzeugen soll wesentlich dazu beitragen, die Aufklärung einer Straftat, die in die Zuständigkeit eines Schöffengerichts oder Geschworenengerichts bzw. der WKStA fällt, entscheidend zu fördern. Die Aufklärung derartiger Taten ist dann entscheidend gefördert, wenn die Information die Aufklärung einer solchen Tat wesentlich erleich-

tert (Nr. 1) oder zur Ausforschung einer Führungspersonen beigetragen hat (Nr. 2).¹⁶¹

Während sich für *Schroll*¹⁶² die Aufklärungstat gegen einen Dritten richten muss, findet *Venier* in § 209a Abs. 2 StPO keine derartige Beschränkung bzw. Denunziation eines anderen.¹⁶³ Auch nach *Schwaighofer*¹⁶⁴ können Kronzeugen- und Aufklärungstat zusammenfallen, was er anhand eines Beispiels darstellt: Der Beschuldigte hat einen Raub begangen und befürchtet erkannt worden zu sein. Nun erklärt er sich bereit der Polizei einen Bestechungsfall aufzudecken, von dem er erfahren hat (Aufklärungstat), wenn der Raub (Kronzeugentat) gegen ihn eingestellt wird. Ein Vorgehen nach § 209a StPO ist bei Bejahung der Rechtzeitigkeit und Freiwilligkeit möglich. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte an der Bestechung mitgewirkt hat.

Die Spezialprävention ist auf Verneinung der Rückfallgefahr gerichtet. Dabei wird neben den Vorstrafen¹⁶⁵ u.a. auf das Aussageverhalten, das heißt „insbesondere die vollständige Darstellung der eigenen Taten und den Beweiswert der Informationen“ abgestellt.¹⁶⁶ Das vollständige Informieren über eigene Taten bedeutet nichts zu verschweigen, z.B. die eigene führende Tätigkeit in einer kriminellen Organisation nicht zu verschleiern (§ 209a Abs. 4 Nr. 2 StPO).

cc) Verfahrensablauf

(1) Ermessen der Staatsanwaltschaft

Die Vorgangsweise steht im Ermessen des Staatsanwalts und nicht des Gerichts. Der Beschuldigte hat keinen Rechtsanspruch darauf, daher ist die Offenbarung seines Wissens gegenüber dem Staatsanwalt und die Selbstauslieferung, mit hohem Risiko verbunden.¹⁶⁷ Zu einer gerichtlichen Überprüfung der Zuerkennung bzw. Verweigerung der Kronzeugenstellung kann es nur im Ausnahmefall kommen, nämlich wenn der Rechtsschutzbeauftragte (§ 47a StPO) nach § 209a Abs. 5 StPO die Fortführung eines vorläufig beendeten Kronzeugenverfahrens beantragt.¹⁶⁸ Der Rechtsschutzbeauftragte ist nämlich von der Einstellung nach § 209a Abs. 3 StPO bzw. einer Wiederaufnahme nach § 209a Abs. 4 StPO zu verurteilen und kann die Fortsetzung bzw. die Einstellung des Verfahrens beantragen.

¹⁵³ *Schroll*, in: Fuchs/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, 2011, § 209a Rn. 7.

¹⁵⁴ *Schroll* (Fn. 153), § 209a Rn. 11.

¹⁵⁵ *Komenda*, Journal für Strafrecht 2013, 66.

¹⁵⁶ *Schwaighofer*, in: Bundesministerium für Justiz, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, 2011, S. 5 (S. 15).

¹⁵⁷ So *Komenda*, Journal für Strafrecht 2013, 66 (73 m.w.N.).

¹⁵⁸ *Venier*, in: Bertel/Venier (Hrsg.), Strafprozessordnung, Kommentar, 2012, § 209a Rn. 3.

¹⁵⁹ *Schwaighofer* (Fn. 156), S. 16 f.

¹⁶⁰ *Venier* (Fn. 158), § 209a Rn. 2.

¹⁶¹ *Schwaighofer* (Fn. 156), S. 17 f.

¹⁶² *Schroll* (Fn. 153), § 209a Rn. 4, 10 und 42; für klärende Formulierung *Komenda*, Journal für Strafrecht 2013, 66 (72).

¹⁶³ *Venier* (Fn. 158), § 209a Rn. 2.

¹⁶⁴ *Schwaighofer* (Fn. 156), S. 19.

¹⁶⁵ A.M. *Schroll* (Fn. 153), § 209a Rn. 30; Bedenken dagegen *Schwaighofer* (Fn. 156), S. 18.

¹⁶⁶ *Venier* (Fn. 158), § 209a Rn. 5 m.w.N.

¹⁶⁷ *Seiler* (Fn. 149), Rn. 719, 720; *Schroll* (Fn. 153), § 209a Rn. 3; kritisch *Schwaighofer* (Fn. 156), S. 13; *Komenda*, Journal für Strafrecht 2013, 66 (69 f.).

¹⁶⁸ Für (analoge) Zuständigkeit des Dreirichterssenats am Landesgericht *Schroll* (Fn. 153), § 209a Rn. 97.

(2) *Einstellung des Ermittlungsverfahrens*

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Staatsanwaltschaft die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO), welcher in diesem Fall einer Geldstrafe bis zu 240 (anstatt 180) Tagessätzen entsprechen kann, die Leistung einer gemeinnützigen Leistung (§ 201 StPO) oder die Bestimmung einer Probezeit allenfalls mit Pflichten (§ 203 StPO) – ausgenommen Tat-ausgleich – anbieten und sodann von der Verfolgung der Straftat vorläufig zurücktreten (§ 209a Abs. 2 StPO).

Nach Erbringung der aufgetragenen Diversionsleistungen bzw. nach Ablauf der Probezeit hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen (§ 205a Abs. 3 StPO),¹⁶⁹ andernfalls ist das Verfahren nach § 205 StPO fortzusetzen.

(3) *Wiederaufnahme der Verfolgung*

Die Verfolgung kann nach § 209a Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 StPO wieder aufgenommen werden, wenn der Kronzeuge die eingegangene Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufklärung verletzt hat oder die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren bzw. keinen Beitrag zur Verurteilung des Täters liefern konnten. Dieser Grund liegt vor, wenn derjenige, den der Beschuldigte belastet freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird.¹⁷⁰ Eine Wiederaufnahme erfolgt auch dann, wenn die Informationen nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation dienen.

Die Verfahrenseinstellung ist endgültig, wenn keine Wiederaufnahme nach § 209a Abs. 4 StPO und keine Fortsetzung des Verfahrens nach § 205 StPO in Betracht kommt.

dd) *Verbandsverantwortlichkeit*

Die große Kronzeugenregelung ist auch auf Verbände anwendbar, was im Bereich der Wirtschaftskriminalität bzw. im Bereich des Kartell- und Wettbewerbsrechts von Bedeutung ist (§§ 209a Abs. 6, 209b Abs. 3 StPO). Dabei kann sich der zahlende Geldbetrag an Stelle der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 VbVG vorgesehenen 50 Tagessätze auf bis zu 75 Tagessätze belaufen.

*Beispiel:*¹⁷¹ Ein Entscheidungsträger eines Verbandes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VbVG) hat zu Gunsten dieses Verbandes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VbVG) Bestechungen nach § 307 StGB begangen. Damit hat sich sowohl der Entscheidungsträger als auch der Verband strafbar gemacht. Wenn nun der Entscheidungsträger als präsumtiver Kronzeuge seine eigene Tat umfangreich darlegen muss, wird auch der Verband klar zu benennen sein. Wird im Anschluss an die Aussage ein Ermittlungsverfahren gegen den Verband eingeleitet, kann § 209a StPO gegen den Verband keine Anwendung mehr finden. Damit müsste der Kronzeuge bei der Offen-

barung gleichzeitig erklären, dass seine Aussage auch für den Verband Wirkung entfalten soll. Unterlässt er dies, so ist dem Verband der Zugang zu § 209a StPO versperrt.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Das neue österreichische Korruptionsstrafrecht führt zu einer positiv zu bewertenden Ausweitung des Amtsträgerbegriffs (§ 74 Abs. 1 Nr. 4a StGB) mit vollständiger Einbeziehung inländischer Abgeordnete und Erweiterung auf Organe und Mitarbeiter öffentlicher Unternehmen.

Die Delikte, die Vorteile in Bezug auf ein konkretes pflichtwidriges Amtsgeschäft annehmen oder anbieten (§§ 304, 307 StGB), sind von denen, die dies für ein konkretes pflichtgemäßes Amtsgeschäft tun (§§ 305, 307a StGB), zu trennen. Im Zuge dieser Änderungen wurde bei pflichtgemäßen Amtsgeschäften der neue Begriff „ungebührlicher Vorteil“ (§ 305 Abs. 4 StGB) eingeführt. Dieser führt teilweise zu Klarstellungen, teilweise aber auch zu erheblichen Unschärfen und Lücken, z.B. bei der Frage der Geringfügigkeitsgrenzen.

Im Vorfeld der Korruption wurden Beeinflussungstatbestände geschaffen (§§ 306, 307b StGB), die darauf abzielen, die bloße „Klimapflege“ bei Amtsträgern, mit anderen Worten Geschenke ohne Bezug zu einem konkreten Amtsgeschäfte, unter Strafe zu stellen (§§ 306, 307b StGB). Annehmen und Anbieten von Vorteilen sind strafbar, wenn der Täter mit dem erweiterten Vorsatz handelt, die Amtstätigkeit zu beeinflussen. Sein Nachweis ist eine Tatfrage, die sich aus einer Gesamtschau aller Indizien des Einzelfalls beantworten lässt. Nicht nachvollziehbar ist, warum der Gesetzgeber dem Vorteilsnehmer eine Geringfügigkeitsgrenze einräumt, dem Vorteilsgeber hingegen nicht.¹⁷²

Bei der verbotenen Intervention (§ 308 StGB) wird in Anpassung an den Text der Europakonvention die tatsächliche Ausübung des Einflusses nicht verlangt, sondern nur ein objektiv ausgestalteter Konnex zwischen der Tathandlung und der ungebührlichen Einflussnahme gefordert.

Bedeutende Neuerungen sind bei den Korruptionsdelikten im privaten Bereich zu verzeichnen. Neben der Neuplatzierung im Gesetz (§ 309 StGB) ist die Schaffung eines Offizialdelikts mit höherer Strafbefugnis an Stelle des Privatanklagedelikts zu nennen. Bedenklich ist die Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze, was zur Frage führt, wie Bagatelldelikte künftig behandelt werden sollen. Dies kann beitragen, dass das Delikt der Geschenkkannahme durch Bestechung von Bediensteten und Beauftragten (§ 309 StGB) eine größere Rolle in der gerichtlichen Praxis spielt.

Hervorzuheben ist die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit auf Auslandstaten. Im Ausland begangene Amts- und Korruptionsdelikte (§§ 302-309 StGB) sind künftig unabhängig von den Strafgesetzen im Tatortstaat in Österreich strafbar (§ 64 Abs. 1 Nr. 2a StGB). In Verbindung mit der Ausdehnung der Amtsträgereigenschaft auf Organe und Bedienstete eines von einer ausländischen Gebietskörperschaft beherrschten Unternehmens (§ 74 Abs. 1 Nr. 4a lit. d StGB) führt dies

¹⁶⁹ Seiler (Fn. 149), Rn. 721; Venier (Fn. 158), § 209a Rn. 6.

¹⁷⁰ Venier (Fn. 158), § 209a Rn. 7; einschränkend Schroll (Fn. 153), § 209a Rn. 63.

¹⁷¹ Dazu Komenda, Journal für Strafrecht 2013, 66 (74).

¹⁷² Brandstetter/Singer, Journal für Strafrecht 2012, 209 (220).

im Ergebnis zu einem globalen Anwendungsbereich des österreichischen Korruptionsstrafrechtes.¹⁷³

Es ist zu hoffen, dass sich das neue Korruptionsstrafrecht in der Rechtspraxis bewährt und längerfristig Bestand hat und damit zur Rechtssicherheit beiträgt.

Im strafprozessualen Ermittlungsverfahren kann bezüglich der Korruptionsdelikte die WKStA (§§ 20a, 20b StPO) herangezogen werden. Die Staatsanwaltschaft (WKStA) kann auch mit außerstrafrechtlichen Instrumenten wie Diversion mit Auflagen oder Weisungen (§§ 198 ff StPO) oder Kronzeugenregelungen (§§ 209a und 209b StPO) vorgehen. Die Voraussetzungen sind oft schwer verständlich und Nachbesserungen sind anzuraten, falls die Kronzeugenregelung über den 31.12.2016 hinaus beibehalten werden soll. Diese Regelung ist in der Praxis bis jetzt kaum zur Anwendung gekommen. Im Jahr 2012 sollen zwei Fällen anhängig gewesen sein.¹⁷⁴

¹⁷³ *Brandstetter/Singer*, Journal für Strafrecht 2012, 209 (220).

¹⁷⁴ *Komenda*, Journal für Strafrecht 2013, 66.